

Notfallplan Gas der Republik Österreich

gemäß Artikel 8 der VERORDNUNG (EU) 2017/1938 DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen
zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der
Verordnung (EU) Nr. 994/2010

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Sektion VI, Stabsstelle Krisenmanagement und
Energienkung

Wien, 2022.

Zum Notfallplan

Name der für die Erstellung des vorliegenden Plans verantwortlichen zuständigen Behörde

Die für die Erstellung des vorliegenden Plans verantwortliche und zuständige Behörde ist das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Sektion VI, Stabsstelle Krisenmanagement und Energielenkung. Die Erstellung erfolgte in Zusammenarbeit mit der E Control und dem Markt- und Verteilergebietsmanager, der Austrian Gas Grid Management AG (AGGM).

Anforderungen gemäß Artikel 10 der Gas SoS-VO

Der Notfallplan stützt sich gemäß Artikel 10 der Gas SoS-VO auf Artikel 8 Absatz 2 lit. b der Gas SoS-VO und regelt die jeweiligen Aufgaben für die Krisenstufen.

Der Notfallplan

- legt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Erdgasunternehmen, erforderlichenfalls der Stromübertragungsnetzbetreiber und der gewerblichen Gaskund:innen, einschließlich relevanter Stromerzeuger, fest und berücksichtigt dabei, inwieweit diese jeweils von einer Störung der Gasversorgung betroffen sind; der Notfallplan regelt ferner die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und gegebenenfalls mit den nationalen Regulierungsbehörden auf jeder der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Krisenstufen;
- legt die Aufgaben und Zuständigkeiten der zuständigen Behörden und der anderen Stellen fest, an die Aufgaben gemäß Artikel 3 Absatz 2 auf jeder der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Krisenstufen übertragen wurden;
- soll möglichst sicherstellen, dass Erdgasunternehmen und gewerbliche Gaskunden, einschließlich relevanter Stromerzeuger, möglichst ausreichend Gelegenheit erhalten, auf jeder der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Krisenstufe zu reagieren;
- legt die zu ergreifenden Maßnahmen fest, mit denen die möglichen Auswirkungen einer Störung der Gasversorgung auf die Fernwärmeversorgung und auf die Versorgung mit durch Gas erzeugtem Strom eingegrenzt werden sollen, was auch eine

Gesamtbetrachtung der gegenseitigen Abhängigkeiten von Strom und Gas beim Betrieb des Energiesystems umfasst;

- legt die für die einzelnen Krisenstufen gemäß Artikel 11 Absatz 1 geltenden Verfahren und Maßnahmen detailliert fest, einschließlich der entsprechenden Pläne für den Informationsfluss;
- bestimmt einen Krisenmanager bzw. eine Krisenmanagerin und legt dessen bzw. deren Aufgaben fest;
- zeigt auf, wie die marktbasieren Maßnahmen dazu beitragen können, im Falle einer Alarmstufe die Situation zu bewältigen und im Falle einer Notfallstufe die Situation einzudämmen;
- zeigt auf, welchen Beitrag die nicht-marktbasierten Maßnahmen, die für die Notfallstufe vorgesehen oder umzusetzen sind, leisten können, und bewertet, inwieweit der Rückgriff auf diese Maßnahmen zur Krisenbewältigung notwendig ist. Die Auswirkungen der nicht-marktbasierten Maßnahmen sind zu bewerten, und es sind Verfahren für ihre Umsetzung festzulegen. Nicht-marktbasierte Maßnahmen dürfen nur dann angewendet werden, wenn Lieferungen, insbesondere an geschützte Kund:innen, mit marktbasieren Mechanismen allein nicht mehr gewährleistet werden können oder wenn Artikel 13 Anwendung findet;
- beschreibt die Mechanismen, die für die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten auf den Krisenstufen gemäß Artikel 11 Absatz 1 verwendet werden, und die Regelungen für den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden;
- beschreibt, welchen Berichtspflichten die Erdgasunternehmen und gegebenenfalls die Stromversorgungsunternehmen im Falle einer Alarm- bzw. Notfallstufe unterliegen;
- beschreibt die geltenden technischen oder rechtlichen Regelungen, mit denen ein ungerechtfertigter Verbrauch durch Kund:innen verhindert werden soll, die an ein Gasverteilernetz oder Gasfernleitungsnetz angeschlossen, aber keine geschützten Kund:innen sind;
- enthält eine Aufstellung der vorab festgelegten Maßnahmen, um im Notfall Gas zur Verfügung zu stellen, unter gebührender Berücksichtigung der Vertraulichkeit sensibler Daten. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls auch grenzübergreifende Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten und/oder Erdgasunternehmen umfassen.

Inhalt

Zum Notfallplan	3
1 Festlegung der Krisenstufen.....	7
1.1 Definition der Krisenstufen.....	8
2 Bei den einzelnen Krisenstufen zu treffende Maßnahmen.....	9
2.1 Frühwarnstufe	13
2.1.1 Definition – Regionale Koordination	13
2.1.2 Definition – Marktgebiet Ost	13
2.1.3 Definition – Marktgebiete Tirol und Vorarlberg.....	13
2.1.4 Handlungen.....	14
2.2 Alarmstufe	18
2.2.1 Definition – Regionale Koordination	18
2.2.2 Definition – Marktgebiet Ost	18
2.2.3 Definition – Marktgebiete Tirol und Vorarlberg.....	18
2.2.4 Handlungen.....	19
2.3 Notfallstufe	24
2.3.1 Definition – Regionale Koordination	24
2.3.2 Definition – Marktgebiet Ost	24
2.3.3 Definition – Marktgebiete Tirol und Vorarlberg.....	24
2.3.4 Handlungen.....	25
2.4 Energielenkungsmaßnahmen	30
Vorbereitung, Koordinierung und Unterstützung bei der Umsetzung der Erdgas- Lenkungsmaßnahmen-Verordnung durch E-Control und MVGM	31
2.4.1 Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung.....	31
2.4.2 Umsetzung der Lenkungsmaßnahmen.....	32
Die gemäß § 26 Abs. 1 des Energielenkungsgesetzes 2012 möglichen, nicht- marktbasiereten Maßnahmen sind die folgenden	33
2.4.3 Anweisungen an Bilanzgruppenverantwortliche, Speicherunternehmen und Produzenten.....	34
2.4.4 Verfügungen über Speichermengen und ggf. Küssengas	35
2.4.5 Einschränkung von Endverbraucher:innen bzw. Großabnehmern (inkl. Erzeuger mit KWK-Anlagen und Fernwärmeunternehmen).....	35
2.4.6 Anweisung zur Substitution von Erdgas durch alternative Energieträger	38
2.4.7 Verpflichtende Angebotslegung an der Merit Order List	38
2.4.8 Freigabe von Mengen aus der Strategischen Gasreserve (§ 18a ff GWG 2011) .	39

2.5 Erdgasspeicherinhalt.....	39
2.6 Inlandsförderung von Erdgas.....	41
2.7 Erdgasverbrauchsstruktur in Österreich.....	42
2.8 Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten	45
3 Besondere Maßnahmen für den Strom- und Fernwärmesektor	46
4 Krisenmanager und Krisenteam	47
5 Aufgaben und Zuständigkeiten verschiedener Akteure	48
6 Maßnahmen bei einem ungerechtfertigten Verbrauch durch nicht geschützte Kund:innen	49
7 Notfalltests	50
8 Regionale Dimension.....	52
8.1 Bei den einzelnen Krisenstufen zu treffende Maßnahmen.....	52
8.1.1 Frühwarnstufe.....	52
8.1.2 Alarmstufe	52
8.1.3 Notfallstufe	52
8.2 Mechanismen für die Zusammenarbeit	52
8.3 Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten	53
9 Abkürzungsverzeichnis	56
10 Annex.....	58
10.1 Mögliche verbrauchsreduzierende Maßnahmen außerhalb der Energielenkung	58

1 Festlegung der Krisenstufen

Auf den liberalisierten Energiemärkten Europas gibt es eine Vielzahl von verschiedenen nationalen wie internationalen Marktteilnehmern, die im normalen Geschäftsalltag miteinander kooperieren, kommunizieren und Daten austauschen. All diese Geschäftsprozesse sind im geltenden Regulierungsrahmen festgelegt. Kommt es allerdings zu einer unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung Österreichs gemäß § 4 Abs. 1 Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012), so können diese Regelungen zum Teil nicht mehr angewendet werden und es bedarf spezieller Regelungen, wie im Energielenkungsgesetz 2012 vorgesehen.

Der vorliegende Plan basiert auf der Voraussetzung, dass die für das Ergreifen von Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung notwendigen Daten in der geforderten Qualität und Aktualität verfügbar sind. Um dies zu gewährleisten, hat die E-Control gemäß § 27 Abs. 10 Energielenkungsgesetz 2012 zumindest einmal jährlich die Möglichkeit, das Meldesystem für die erforderlichen Daten gemäß § 14 Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 (G-EnLD-VO 2017 in der geltenden Fassung) zu überprüfen.

Die in den §§ 2 bis 10 der Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 definierten Daten ermöglichen dem Markt- und Verteilergebietsmanager (MVGM) eine möglichst frühzeitige Erkennung von Engpässen in der Aufbringung und die Erstellung entsprechender Analysen und Prognosen der Versorgungssituation.

Die Daten von Marktteilnehmer:innen werden erhoben, um für Krisenfälle, welche Anweisungen zur Einschränkung oder Abschaltung erfordern, bereits im Voraus versorgungstechnisch sinnvolle Maßnahmen vorbereiten zu können.

1.1 Definition der Krisenstufen

Um die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Krise beurteilen zu können, sind im Erdgasbereich drei Krisenstufen, entsprechend Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 („Gas SoS Verordnung“), definiert worden:

- Frühwarnstufe
- Alarmstufe
- Notfallstufe

Die im Folgenden beschriebenen Abläufe sollen eine strukturierte Vorgangsweise und koordinierte Zusammenarbeit zwischen den Krisenakteuren sicherstellen. Ziel der in den folgenden Kapiteln beschriebenen Definition der Krisenstufen ist es, sicherzustellen, dass diese bei potenziellen Krisensituationen, die mit marktkonformen Maßnahmen noch zu bewältigen sind, nicht zu einer Auslösung von energielenkenden Maßnahmen führen. Andererseits soll die Definition aber auch ausreichend sensibel sein, um kritische Situationen im Sinne des Energielenkungsgesetzes 2012 rechtzeitig zu erkennen.

Die Krisenstufen können, je nach Entwicklung des Krisenfalls, der Reihe nach durchlaufen werden, oder es kann eine höhere Krisenstufe sofort eintreten. Die Auslösung einer Krisenstufe führt nicht automatisch zur Erlassung einer Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung, das jeweils gültige Marktmodell bleibt grundsätzlich aufrecht, auch im Energielenkungsfall.

BMK, E-Control und der Markt- und Verteilergebietsmanager analysieren auf Basis der zur Verfügung stehenden Daten laufend die Versorgungssituation und informieren die in den jeweiligen Kapiteln zu den Krisenstufen genannten Institutionenvertreter:innen.

Indikatoren und Parameter, die zur Prüfung verwendet werden, ob ein Ereignis zu einer erheblichen Verschlechterung der Versorgungslage führen kann, und um zu entscheiden, ob eine bestimmte Krisenstufe ausgerufen werden soll, werden in Kapitel 2 bei der Beschreibung der jeweiligen Krisenstufe erläutert.

2 Bei den einzelnen Krisenstufen zu treffende Maßnahmen

In Tabelle 1 sind die in den Marktregeln Gas (die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer:innen im Erdgasmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten) bzw. in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Maßnahmen zusammengestellt, die von den Marktteilnehmer:innen in Versorgungsengpassituationen ergriffen werden können und die das Funktionieren des Marktes in solchen Situationen regeln und sicherstellen sollen.

Die Verordnung (EU) 2017/1938 enthält ebenfalls eine Liste mit marktkonformen Maßnahmen, welche bei der Erstellung des Nationalen Präventions- und Notfallplans berücksichtigt wurden.

Marktkonforme Maßnahmen sind von nicht-marktbasierten Maßnahmen zu unterscheiden. Letztere können im Rahmen einer Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung erlassen werden.

Die Nummerierung der Maßnahmen in der folgenden Tabelle stellt keine Reihung im Sinne einer Reihenfolge des Ablaufs dar.

Tabelle 1 Übersicht über marktkonforme Maßnahmen in Versorgungsengpassituationen

Nr.	Maßnahme	Wer?	Grundlage
1)	MVGM kürzt im Falle einer Gefährdung der Netzstabilität auf Basis einer Rangreihe jene Bilanzgruppen ein, welche mit ihren hohen Ungleichgewichten zu dieser Netzinstabilität beitragen, vorwiegend an den maßgeblichen Punkten.	MVGM	Allgemeine Bedingungen (AB) AGGM-BGV V 4.0, Pkt. 10.1

2)	Kurzfristige Schaffung zusätzlicher Kapazitäten aus unterbrechbaren Erdgaslieferverträgen bzw. unterbrechbaren Netzzugängen sowie aus freien Kapazitäten im Fernleitungsnetz, aus Speichern und Produktion. Information mit den erhobenen Daten an alle BGV mit dem Ersuchen, diese für zusätzliche Angebote an der Börse zu nutzen, verbunden mit dem Angebot des MVGM bei der Abwicklung der zusätzlichen Transporte zu unterstützen	Bilanzgruppenverantwortliche (BGV) / Netzbetreiber / Speicher / Produktion / MVGM	§ 14 Abs. 1 Z 8 und § 18 Abs. 1 Z 23 GWG 2011 Unterbrechbare Erdgasliefer-, Speicher- und Produktionsverträge bzw. Netzzugangsverträge
3)	Maßnahmen zur Beseitigung von kurz- oder mittelfristigen Kapazitätsengpässen (§ 25 Maßnahmenplan).	MVGM, Erdgasunternehmen	§ 25 GWG 2011 § 14 Abs.1 Z 8 GWG 2011
4)	Aufruf zur Angebotslegung (Order-Abgabe) am Day-Ahead- sowie Within-Day-Markt der Gasbörse (im MG Ost) auf Anforderung MVGM zur Aufrechterhaltung der Ausgleichsenergieabrufe.	Betreiber des Virtuellen Handelspunktes (VHP-Betreiber), MVGM	
5)	Aufruf zur Angebotslegung in der Merit Order List (MOL) für Standard- und Flexibilitätsprodukte durch den Bilanzgruppenkoordinator (BKO) auf Anforderung des Markt- und Verteilergebietsmanager (MVGM).	Bilanzgruppenkoordinator (BKO) = AGCS Gas Clearing and Settlement AG, A&B Ausgleichsenergie & Bilanzgruppen-Management AG, MVGM	§ 29 Abs. 2 Z 2 Gas-Marktmodell-VO (GMMO-VO 2020) AB-BKO (AGCS, A&B) Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung V 1.0 Abschnitt 3
6)	Abruf physikalischer Ausgleichsenergie in der Reihenfolge <ul style="list-style-type: none"> • standardisierte Produkte an der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt (VHP) • Standardprodukte der MOL • Flexibilitätsprodukte der MOL Zugriff zur jeweils nächste Prioritätsstufe, wenn in der jeweiligen Prioritätsstufe bezogen auf einen vom MVGM als relevant eingestuften Zeitraum keine entsprechenden Angebote verfügbar sind oder lokationsabhängige oder kurzfristige Produkte zum Erhalt des störungsfreien Betriebs im VG vom MVGM benötigt werden	MVGM	§ 28 Abs. 2 GMMO-VO 2020 AB-BKO (AGCS) Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung V 1.0 Abschnitt 3
7)	Durchführung von Ausgleichsenergieabrufen von der MOL, welche von der Abrufreihenfolge der MOL abweichen.	MVGM	AB-BKO (AGCS) Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung V 1.0 Abschnitt 3

8)	Gleichzeitige Abrufe von Ausgleichsenergieliefer- und Ausgleichsenergiebezugsangeboten mit der Möglichkeit, diese an unterschiedlichen Orten in Anspruch zu nehmen.	MVGM	AB-BKO (AGCS) Anhang Ausgleichsenergiebe- wirtschaftung V 1.0 Abschnitt 3
9)	Durchführung von Market Maker Auktionen im Falle von ungenügenden oder gänzlich fehlenden Ausgleichsenergieangeboten an der MOL.	BKO, MVGM	AB-BKO (AGCS) Anhang Ausgleichsenergiebe- wirtschaftung V 1.0 Abschnitt 3
10)	Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens auf Aufforderung der Bundesministerin für Klimaschutz durch den BKO zur Vorhaltung von Gasmengen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Die Vorhaltung erfolgt in Speicheranlagen, die für eine Ausspeisung in die Marktgebiete genutzt werden können. Die Vorhaltung für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg kann auch in Speicheranlagen erfolgen, die an benachbarte Marktgebiete angeschlossen sind. Die insgesamt vorzuhaltende Gasmenge ist in der Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz festzulegen, wobei die aktuellen sowie die prognostizierten Speicherstände und drohende oder bereits eingetretene Beeinträchtigungen oder Störungen der Versorgungssicherheit zu berücksichtigen sind.	BKO	§ 87 Abs. 6 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011)
11)	Beim Engpassmanagement im Verteilernetz ist Transporten zum Zwecke der Endkundenversorgung Vorrang gegenüber anderen Transporten einzuräumen (Anmerkung: insbesondere gegenüber Transporten zu Speichern).	MVGM	§ 18 Abs. 1 Z 20 GWG 2011

Anmerkung zur Maßnahme Nr. 11): Dies ist eine Maßnahme zur Bewältigung von Engpässen im Verteilernetz. Zielsetzung ist nicht die Reduktion der Nachfrage – diese soll im Gegenteil vollständig gedeckt werden können – sondern die Reduktion der Entnahme von Gas aus dem Verteilernetz. Um dies zu bewerkstelligen, wird dem Verteilergiebtsmanager (VGM) die Möglichkeit gegeben, jene Transporte, die der Deckung der Nachfrage von Endkund:innen (ohne Diskriminierung zwischen einzelnen Kategorien von Endkund:innen) dienen gegenüber anderen Transporten, bei denen dies nicht der Fall ist (insbesondere also Transporte zu Speichern), vorrangig zu behandeln. Dies erscheint deshalb gerechtfertigt, weil es vergleichsweise unerheblich erscheint, ob eine bestimmte Menge Gas früher oder später eingespeichert wird, während eine Reduktion der Transporte zu Endkund:innen merkbare Folgen (z. B. Beeinträchtigung von Produktionsprozessen, Ausfall von Heizungsanlagen) nach sich ziehen kann.

Der Rechtsrahmen für marktbasierende Maßnahmen ist bewusst flexibel gehalten und gibt deshalb keine starre Reihenfolge vor, um es den Krisenakteuren – allen voran dem Markt- und Verteilergewietsmanager – zu ermöglichen, im Falle von Engpässen die in der jeweiligen Situation am besten geeignete Maßnahme ergreifen zu können.

Bei ihren Bemühungen zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität sind die Krisenakteure aufgefordert nach dem Grundsatz der größtmöglichen Effektivität vorzugehen, d. h. zunächst die gelindeste, wirksame Maßnahme zur Lösung eines auftretenden Problems zu ergreifen.

Beispielsweise wird der Markt- und Verteilergewietsmanager versuchen, Mengungleichgewichte im Netz (Entnahme > Einspeisung) durch den Einsatz von Linepack und durch die Beschaffung von Ausgleichsenergie zu kompensieren (siehe die Maßnahmen 4, 5 und 6). Dabei ist eine verbindlich vorgegebene Reihenfolge einzuhalten (siehe die Maßnahme 6). Wenn diese Maßnahme erschöpft und abschätzbar nicht genügend Ausgleichsenergie mehr verfügbar sein wird, dann werden weitere Maßnahmen gesetzt, wie z.B. die Maßnahmen 2 (unterbrechbare Gaslieferverträge) und 1 (Einkürzung von Bilanzgruppen, welche Ungleichgewichte verursachen).

In weiterer Folge wird Transporten, welche der Endkundenversorgung dienen, Vorrang gegenüber anderen Transporten, die nicht unmittelbar der Versorgung dienen (insbesondere Transporte zu Speichern), Vorrang eingeräumt werden.

Der erwartete Beitrag der Maßnahmen ist ex ante nicht exakt zu beziffern. Im günstigsten Fall kann das auftretende Problem mit den jeweils ergriffenen Maßnahmen zur Gänze oder zumindest in signifikantem Ausmaß gelöst werden. Ist dies nicht der Fall, dann muss auf die nächste, stärkere Maßnahme zurückgegriffen werden, für welche dann die gleichen Erwartungen gelten.

2.1 Frühwarnstufe

2.1.1 Definition – Regionale Koordination

Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) erhalten aus ihrer Teilnahme an den ad hoc Besprechungen im Rahmen des Regional Coordination (ReCo) System for Gas des European Network of Transmission System Operators for Gas (ENTSOG) Informationen, die zum Auslösen der Frühwarnstufe führen können.

2.1.2 Definition – Marktgebiet Ost

Die Frühwarnstufe im Marktgebiet Ost (MG Ost) tritt dann ein, wenn Zweifel an der Deckung der Differenz zwischen dem prognostizierten Verbrauch und dem totalen Aufbringungsvermögen (ermittelt aus den von den Versorgern gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 G-EnLD-VO 2017 in der geltenden Fassung an den Markt- und Verteilergebietsmanager übermittelten „Vier-Wochen-Vorschauen“) für den Endkundenverbrauch durch Börsenkontrakte an der Erdgasbörse bzw. auf der Merit Order List (MOL) oder durch darüber hinaus noch freie Speicher- bzw. Produktionskapazitäten bestehen, die Drucksituation im Fernleitungssystem oder Verteilernetz kritisch eingeschätzt wird und eine weitere Verschlechterung der Versorgungssituation anzunehmen ist. Die Frühwarnstufe tritt darüber hinaus auch dann ein, wenn Zweifel an der Stabilität von Gaslieferungen aus anderen Staaten bzw. an der ausreichenden Befüllung von Speichern mit direktem Anschluss an das österreichische Gasnetz für die Versorgung von Endkund:innen im jeweils darauffolgenden bzw. laufenden Winterhalbjahr bestehen.

2.1.3 Definition – Marktgebiete Tirol und Vorarlberg

Die Frühwarnstufe in den Marktgebieten Tirol oder Vorarlberg tritt dann ein, wenn Zweifel an der Deckung der Differenz zwischen dem prognostizierten Verbrauch und dem für das jeweilige Marktgebiet totalen Aufbringungsvermögen für den Endkundenverbrauch durch Börsenkontrakte an der Erdgasbörse bzw. auf der MOL bestehen, die Drucksituation im vorgelagerten Netz oder Verteilernetz kritisch eingeschätzt wird und eine weitere Verschlechterung der Versorgungssituation anzunehmen ist. Die Frühwarnstufe tritt darüber hinaus auch dann ein, wenn Zweifel an der Stabilität von Gaslieferungen aus anderen Staaten mit Hinblick auf die Versorgung von Endkund:innen im jeweils darauffolgenden bzw. laufenden Winterhalbjahr bestehen.

2.1.4 Handlungen

2.1.4.1 Information

- Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) informieren MVGM über Ergebnisse aus dem ReCo System
- Erstellung eines ersten Lageberichts durch den Markt- und Verteilergebietsmanager
- Abstimmung BMK, E-Control und Markt- und Verteilergebietsmanager
- BMK kontaktiert vor Auslösen der Frühwarnstufe durch das BMK folgende Personen telefonisch:
 - Den Diensthabenden bzw. die Diensthabende der E-Control
 - Das MVGM Dispatching

2.1.4.2 Ausrufung der Frühwarnstufe und erhöhte Wachsamkeit

- BMK: Ausrufen der Frühwarnstufe und erhöhte Wachsamkeit, unter enger Einbindung der E-Control und des Markt- und Verteilergebietsmanager.
- BMK: Mitteilung an:
 - E-Control
 - Markt- und Verteilergebietsmanager (MVGM)
 - Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes (VHP)
 - Bundeskanzleramt (BKA)
 - Bundesministerium für Inneres (BMI)
 - Europäische Kommission (EK)
 - Betroffene Mitgliedstaaten (MS)
 - Mitglieder des Energielenkungsbeirats
- MVGM: Die zwischen E-Control und MVGM abgestimmte Information laut Lagebericht wird in elektronischer Form bereitgestellt für:
 - BMK
 - E-Control
 - Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes (VHP)
 - Regelzonenführer (RZF) Strom
 - Bilanzgruppenverantwortliche (BGV)
 - Speicherunternehmen, Speicherbetreiber (MG Ost)
 - Produzenten (MG Ost)
 - Verteilernetzbetreiber (VNB) und Fernleitungsnetzbetreiber (FNB)
 - angrenzende VNB und den MG Tirol und Vorarlberg vorgelagerte FNB

- Bilanzgruppenkoordinatoren (BKO)
- Versorger
- Großabnehmer und davon insbesondere
 - Erzeuger mit Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen)
 - Fernwärmeunternehmen
- MVGM: Versand einer Urgent Market Message

2.1.4.3 Analyse und Aktivitäten

- MVGM/Erdgasunternehmen: Nutzung einzelner, marktkonformer Maßnahmen im erforderlichen Ausmaß und Umsetzung der vorbereiteten möglichen Maßnahmen entsprechend den Maßnahmenplänen (siehe Tabelle 1)
- BMK/ E-Control/ MVGM: Laufende Analyse der Versorgungssituation

Bei konkretem Zweifel an der Deckung der Differenz zwischen dem prognostizierten Verbrauch und dem totalen Aufbringungsvermögen:

MVGM: Anfragen bei Bilanzgruppenverantwortlichen, ob das verfügbare Aufbringungsvermögen im vollen Ausmaß und ob zusätzlich aktivierbare Mengen (gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 Erdgas-Energielenkungsdaten-VO 2017 in der geltenden Fassung) auf Anforderung des MVGM zur Verfügung gestellt werden können.

- MVGM: Aufforderung der BGV, ihre Leistungscharakteristik zu optimieren.
- MVGM: Anfragen an alle Bilanzgruppenverantwortlichen, wieviel Potential für die Versorgung im Marktgebiet Ost an der Börse angeboten werden kann.
- MVGM: Anfragen bei Speicherunternehmen (nur im Marktgebiet Ost) und Produzenten (nur im Marktgebiet Ost), ob zusätzlich aktivierbare Mengen (gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 und Z 3 Erdgas-Energielenkungsdaten-VO 2017 in der geltenden Fassung) auf Anforderung VGM zur Verfügung gestellt werden können
- MVGM: Alle unterbrechbaren Kundenanlagen, für die vertraglich eine Unterbrechung oder Leistungsbegrenzung im Bedarfsfall vereinbart wurde, von einer möglichen Abschaltung mit einer entsprechenden Vorlaufzeit unterrichten.
- MVGM: Nutzbarmachung alternativer Bezugsquellen sowie Anfragen bei BGV/ Großkunden, ob eine freiwillige Substitution von Erdgas möglich ist.
- MVGM: Erhebung freier Kapazitäten bei Speicher- und Produktionsunternehmen und Weitergabe der aufbereiteten Daten an die Bilanzgruppenverantwortlichen.

2.1.4.4 Verbrauchsreduzierende Maßnahmen außerhalb der Energielenkung

Nähere Ausführungen zu möglichen verbrauchsreduzierenden Maßnahmen außerhalb der Energielenkung siehe Annex

Die Maßnahmen außerhalb der Energielenkung setzen in erster Linie auf Änderung des Nutzerverhaltens durch Information und finanzielle Anreize, wie insbesondere auf:

- Sparaufrufe, Sparkampagnen
- allfällige Subventionen von Energiespar-, Energieeffizienz- und Sanierungsmaßnahmen sowie von „Fuel Switch“
- freiwillige Branchenvereinbarungen
- Selbstbindung der öffentlichen Hand
- Forcierung von Energie-Einsparcontracting

Bei Bedarf setzen die Maßnahmen außerhalb der Energielenkung auch auf:

- Ordnungsrechtliche Vorgaben (z.B. allfällige erforderliche Anpassungen materienrechtlicher Bestimmungen)

2.1.4.5 Maßnahmen auf europäischer Ebene

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1369 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage ist im Zeitraum vom 1. August 2022 bis zum 31. März 2023 auf freiwilliger Basis der Gasverbrauch um mindestens 15 Prozent gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Zeitraum vom 1. August bis zum 31. März in den fünf aufeinanderfolgenden Jahren vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zu senken. Die Mitgliedstaaten können die geeigneten Maßnahmen zur Senkung der Nachfrage frei wählen. Das BMK überwacht die Umsetzung der Maßnahmen zur Nachfragesenkung und meldet der EK alle zwei Monate spätestens bis zum 15. des Folgemonats die erreichte Nachfragesenkung.

2.1.4.6 Energielenkungsmaßnahmen

- Allenfalls Einberufung einer Sitzung des Energielenkungsbeirates gemäß § 36 EnLG 2012.
- Wenig eingriffsintensive Maßnahmen gemäß EnLG 2012, wie z.B. verpflichtende Sparanordnungen oder die Verpflichtung zur Vorbereitung der Großabnehmer bzw. KWK- und Fernwärmeanlagen-Betreiber für eine mögliche Energieträgersubstitution, sind möglich, aber nicht zwingend notwendig.
- BMK nach Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates: allfällige Erlassung von Erdgas-Lenkungsmaßnahmen per Verordnung gemäß § 5 Abs. 1 iVm § 26 EnLG 2012.
- BMK: Mitteilung (gemäß Art. 11 Abs. 2 VO (EU) 2017/1938) an EK, welche Schritte ergriffen werden.
- E-Control/ MVGM: Anweisung an die in der Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung verpflichteten Normunterworfenen zur Umsetzung der Energielenkungsmaßnahmen. Siehe Kapitel 2.4 „Energielenkungsmaßnahmen“.

2.1.4.7 Kontrolle und Anpassung

BMK/ E-Control/ MVGM: Bestehen weiterhin Zweifel an der Deckung der Differenz zwischen dem prognostizierten Verbrauch und dem totalen Aufbringungsvermögen für den Endkundenverbrauch oder verschlechtert sich die Versorgungssituation weiter, erfolgt eine Abstimmung zwischen BMK, E-Control und MVGM bezüglich weiterer Vorgehensweise (eventuell Auslösung der nächsten Krisenstufe).

2.1.4.8 Aufhebung der Frühwarnstufe

Tritt eine Normalisierung der Versorgungssituation ein und ist eine erhöhte Verfügbarkeit der Akteure nach Abstimmung zwischen BMK, E-Control und MVGM nicht mehr erforderlich, werden die entsprechend der Frühwarnstufe informierten Personen per E-Mail darüber informiert, warum die Rückstellung der Frühwarnstufe stattgefunden hat.

2.2 Alarmstufe

2.2.1 Definition – Regionale Koordination

Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) erhalten aus ihrer Teilnahme an den ad hoc Besprechungen im Rahmen des ReCo System for Gas des ENTSOG Informationen, die zum Auslösen der Alarmstufe führen können.

2.2.2 Definition – Marktgebiet Ost

Die Alarmstufe im Marktgebiet Ost tritt dann ein, wenn eine erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Unterdeckung der Differenz zwischen dem prognostizierten Verbrauch und dem totalen Aufbringungsvermögen für den Endkundenverbrauch durch Börsenkontrakte an der Erdgasbörse bzw. auf der Merit Order List (MOL) oder durch darüber hinaus noch freie Speicher- bzw. Produktionskapazitäten besteht, die Drucksituation im Fernleitungssystem oder Verteilernetz kritisch eingeschätzt wird, und eine weitere Verschlechterung der Versorgungssituation anzunehmen ist. Die Alarmstufe tritt darüber hinaus auch dann ein, wenn die Stabilität von Gaslieferungen aus anderen Staaten in erheblichem Ausmaß nicht mehr gegeben ist bzw. erhöhte Zweifel an einem ausreichenden Füllstand in den Speichern mit direktem Anschluss an das österreichische Gasnetz für die Versorgung von Endkunden im jeweils darauffolgenden bzw. laufenden Winterhalbjahr bestehen.

2.2.3 Definition – Marktgebiete Tirol und Vorarlberg

Die Alarmstufe in den Marktgebieten Tirol oder Vorarlberg tritt dann ein, wenn eine erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Unterdeckung der Differenz zwischen dem prognostizierten Verbrauch und dem für das jeweilige Marktgebiet totalen Aufbringungsvermögen für den Endkundenverbrauch durch Börsenkontrakte an der Erdgasbörse bzw. auf der MOL besteht, die Drucksituation im vorgelagerten Netz oder Verteilernetz kritisch eingeschätzt wird und eine weitere Verschlechterung der Versorgungssituation anzunehmen ist. Die Alarmstufe tritt darüber hinaus auch dann ein, wenn erhebliche Zweifel an der Stabilität von Gaslieferungen aus anderen Staaten mit Hinblick auf die Versorgung von Endkunden im jeweils darauffolgenden bzw. laufenden Winterhalbjahr bestehen.

2.2.4 Handlungen

2.2.4.1 Information

- Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) informieren MVGM über Ergebnisse aus dem ReCo System
- Erstellung eines ersten Lageberichts durch den Markt- und Verteilergebietsmanager
- Abstimmung BMK, E-Control und Markt- und Verteilergebietsmanager
- BMK kontaktiert vor Auslösen der Alarmstufe durch das BMK folgende Personen telefonisch:
 - Den Diensthabenden bzw. die Diensthabende der E-Control
 - Das MVGM Dispatching

2.2.4.2 Ausrufung der Alarmstufe und erhöhte Wachsamkeit

- BMK: Ausrufen der Alarmstufe und erhöhte Wachsamkeit, unter enger Einbindung der E Control und des MVGM.
- BMK: Mitteilung an
 - E-Control
 - Markt- und Verteilergebietsmanager
 - Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes (VHP)
 - Bundeskanzleramt (BKA)
 - Bundesministerium für Inneres (BMI)
 - Europäische Kommission (EK)
 - betroffene Mitgliedstaaten (MS)
 - Mitglieder des Energielenkungsbeirats
- MVGM: Die zwischen E-Control und MVGM abgestimmte Information laut Lagebericht wird in elektronischer Form bereitgestellt für:
 - BMK
 - E-Control
 - Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes (VHP)
 - Regelzonenführer (RZF) Strom
 - Bilanzgruppenverantwortliche (BGV)
 - Speicherunternehmen, Speicherbetreiber (MG Ost)
 - Produzenten (MG Ost)
 - Verteilernetzbetreiber (VNB) und Fernleitungsnetzbetreiber (FNB)
 - angrenzende VNB und den MG Tirol und Vorarlberg vorgelagerte FNB

- Bilanzgruppenkoordinatoren (BKO)
- Versorger
- Großabnehmer und davon insbesondere
- Erzeuger mit KWK-Anlagen
- Fernwärmeunternehmen
- MVGM: Versand einer Urgent Market Message

2.2.4.3 Analyse und Aktivitäten

- BMK/ E-Control/ MVGM: Nutzung einzelner, marktkonformer Maßnahmen im erforderlichen Ausmaß und Umsetzung der vorbereiteten möglichen Maßnahmen entsprechend den Maßnahmenplänen (siehe Tabelle 1)
- BMK/ E-Control/ MVGM: Weiter laufende Analyse der Versorgungssituation

Bei erhöhter Wahrscheinlichkeit einer Unterdeckung der Differenz zwischen dem prognostizierten Verbrauch und dem totalen Aufbringungsvermögen:

- MVGM: Aufforderung der BGV und Produzenten (nur im MG Ost), bedarfsgerecht zusätzlich aktivierbare Mengen auf Anforderung des MVGM zur Verfügung zu stellen.
- MVGM: Anfragen an alle Bilanzgruppenverantwortlichen, wieviel Potential für die Versorgung im MG Ost an der Börse angeboten werden kann.
- MVGM: Anfragen bei Großabnehmern, die gleichzeitig Erzeuger mit KWK-Anlagen oder Fernwärmeunternehmen sind, ob der Einsatz von Erdgas durch Ersatzbrennstoffe substituiert werden kann.
- MVGM: Kann bei Bedarf alle unterbrechbaren Kundenanlagen, für die vertraglich eine Unterbrechung oder Leistungsbegrenzung im Bedarfsfall vereinbart wurde, vom Netz nehmen.
- MVGM: Nutzbarmachung alternativer Bezugsquellen sowie Anfragen bei Bilanzgruppenverantwortlichen/Großkunden, ob eine freiwillige Substitution von Erdgas möglich ist. Ankündigung, dass es zu Abschaltungen kommen kann.
- MVGM: Erhebung freier Kapazitäten bei Speicher- und Produktionsunternehmen und Weitergabe der aufbereiteten Daten an die Bilanzgruppenverantwortlichen.

2.2.4.4 Verbrauchsreduzierende Maßnahmen außerhalb der Energielenkung

Nähere Ausführungen zu möglichen verbrauchsreduzierenden Maßnahmen außerhalb der Energielenkung siehe Annex

Die Maßnahmen außerhalb der Energielenkung setzen in erster Linie auf Änderung des Nutzerverhaltens durch Information und finanzielle Anreize, wie insbesondere auf:

- Sparaufrufe, Sparkampagnen
- allfällige Subventionen von Energiespar-, Energieeffizienz- und Sanierungsmaßnahmen sowie von „Fuel Switch“
- freiwillige Branchenvereinbarungen
- Selbstbindung der öffentlichen Hand
- Forcierung von Energie-Einsparcontracting
- Bei Bedarf setzen die Maßnahmen außerhalb der Energielenkung auch auf:
- Ordnungsrechtliche Vorgaben (z.B. allfällige erforderliche Anpassungen materienrechtlicher Bestimmungen)

2.2.4.5 Maßnahmen auf europäischer Ebene

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage ist im Zeitraum vom 1. August 2022 bis zum 31. März 2023 auf freiwilliger Basis der Gasverbrauch um mindestens 15 Prozent gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Zeitraum vom 1. August bis zum 31. März in den fünf aufeinanderfolgenden Jahren vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zu senken. Die Mitgliedstaaten können die geeigneten Maßnahmen zur Senkung der Nachfrage frei wählen. Das BMK überwacht die Umsetzung der Maßnahmen zur Nachfragesenkung und meldet der EK alle zwei Monate spätestens bis zum 15. des Folgemonats die erreichte Nachfragesenkung.

Sollte der Unionsalarm gemäß Artikel 4 der VO (EU) 2022/1369 ausgerufen werden, wird die Nachfragesenkung verpflichtend. Aus Artikel 5 Absatz 5 und Absatz 6 ergibt sich für Österreich im Fall der Ausrufung eines Unionsalarms eine verpflichtende Verbrauchseinschränkung um jedenfalls 5,9 TWh auf 67,147 TWh. Reichen freiwillige Maßnahmen nicht mehr aus, um das verpflichtende Einsparziel zu erreichen, können auch verbindliche Maßnahmen getroffen werden. Die Maßnahmen müssen eindeutig

festgelegt, transparent, verhältnismäßig, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein. Die Maßnahmen müssen insbesondere folgende Kriterien erfüllen:

- a) sie dürfen den Wettbewerb nicht unangemessen verzerren und das ordnungsgemäße Funktionieren des Gasbinnenmarkts nicht unangemessen beeinträchtigen;
- b) sie dürfen die Sicherheit der Gasversorgung anderer Mitgliedstaaten oder der Union nicht gefährden;
- c) sie müssen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1938 in Bezug auf geschützte Kund:innen einhalten.

Bei der Entscheidung über die Maßnahmen zur Nachfragesenkung erwägen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zur Senkung des Gasverbrauchs im Elektrizitätssektor, Maßnahmen zur Förderung der Umstellung auf andere Brennstoffe in der Industrie, nationale Sensibilisierungskampagnen und gezielte Verpflichtungen zur Reduzierung von Heizung und Kühlung, zur Förderung der Umstellung auf andere Brennstoffe und zur Senkung des Verbrauchs der Industrie.

2.2.4.6 Energielenkungsmaßnahmen

- Allenfalls Einberufung einer Sitzung des Energielenkungsbeirates gemäß § 36 EnLG 2012.
- Weniger eingriffsintensive Maßnahmen gemäß EnLG 2012, wie z.B. weitergehende verpflichtende Sparanordnungen oder eine Anordnung zur Ausweitung der Erdgasförderung in Österreich, Verpflichtungen im Zusammenhang mit Erdgassubstitution von Großabnehmern bzw. KWK- und Fernwärmeanlagen, sind möglich, aber nicht zwingend notwendig.
- BMK nach Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates: allf. Erlassung von Erdgas-Lenkungsmaßnahmen per Verordnung gemäß § 5 Abs. 1 iVm § 26 EnLG 2012.
- BMK: Mitteilung (gemäß Art. 11 Abs. 2 VO (EU) 2017/1938) an EK, welche Schritte ergriffen werden.
- E-Control/ MVGM: Anweisung an die in der Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung verpflichteten Normunterworfenen zur Umsetzung der Energielenkungsmaßnahmen. Siehe Kapitel 2.4 „Energielenkungsmaßnahmen“.

2.2.4.7 Kontrolle und Anpassung

- BMK/ E-Control/ MVGM: Verschlechtert sich die Versorgungssituation weiter, erfolgt eine Abstimmung zwischen BMK, E-Control und MVGM bezüglich weiterer Vorgehensweise (eventuell Auslösung der nächsten Krisenstufe).
- E-Control: Werden zusätzlich aktivierbare Mengen nicht auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt, werden vorbereitende Maßnahmen zur Umsetzung von eingriffsintensiveren energielenkenden Anweisungen ergriffen (gemäß § 5 Abs. 1 iVm § 26 EnLG 2012 von der Bundesministerin für Klimaschutz zu erlassende Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung).

2.2.4.8 Aufhebung der Alarmstufe

- Tritt eine Normalisierung der Versorgungssituation ein und ist eine erhöhte Verfügbarkeit der Akteure nach Abstimmung von BMK, E-Control und MVGM nicht mehr erforderlich, werden die entsprechend der Alarmstufe informierten Personen per E-Mail darüber informiert, warum die Rückstellung der Alarmstufe stattgefunden hat.
- Angepasst an die Versorgungssituation werden die Krisenstufen stufenweise oder ganz rückgestellt.

2.3 Notfallstufe

2.3.1 Definition – Regionale Koordination

Fernleitungsnetzbetreiber erhalten aus ihrer Teilnahme an den ad hoc Besprechungen im Rahmen des ReCo System for Gas des ENTSOG Informationen, die zum Auslösen der Notfallstufe führen können.

2.3.2 Definition – Marktgebiet Ost

Die Notfallstufe im Marktgebiet Ost tritt dann ein, wenn eine Unterdeckung der Differenz zwischen dem prognostizierten Verbrauch und dem totalen Aufbringungsvermögen für den Endkundenverbrauch durch Börsekontrakte an der Erdgasbörse bzw. auf der Merit Order List oder durch darüber hinaus noch freie Speicher- bzw. Produktionskapazitäten mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und/oder die Drucksituation im Fernleitungssystem oder Verteilernetz bereits kritisch eingeschätzt wird.

2.3.3 Definition – Marktgebiete Tirol und Vorarlberg

Die Notfallstufe in den Marktgebieten Tirol oder Vorarlberg tritt dann ein, wenn eine Unterdeckung der Differenz zwischen dem prognostizierten Verbrauch und dem totalen Aufbringungsvermögen für den Endkundenverbrauch des jeweiligen MG durch Börsekontrakte an der Erdgasbörse bzw. auf der Merit Order List mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und/oder die Drucksituation im vorgelagerten Netz oder Verteilernetz kritisch eingeschätzt wird.

2.3.4 Handlungen

2.3.4.1 Information

- FNB informieren den Markt- und Verteilergebietsmanager über Ergebnisse aus dem ReCo System for Gas
- Erstellung eines ersten Lageberichts durch den Markt- und Verteilergebietsmanager
- Abstimmung BMK, E-Control und Markt- und Verteilergebietsmanager
- BMK kontaktiert vor Auslösen der Notfallstufe folgende Personen telefonisch:
 - Den Diensthabenden bzw. die Diensthabende der E-Control
 - Das MVGM Dispatching

2.3.4.2 Ausrufung der Notfallstufe und erhöhte Wachsamkeit

- BMK: Ausrufen der Notfallstufe und erhöhte Wachsamkeit, unter enger Einbindung der E-Control und des Markt- und Verteilergebietsmanagers
- BMK: Mitteilung an
 - E-Control
 - Markt- und Verteilergebietsmanager
 - Betreiber des Virtuellen Handelspunktes (VHP)
 - Bundeskanzleramt (BKA)
 - Bundesministerium für Inneres (BMI)
 - Europäische Kommission (EK)
 - betroffene Mitgliedstaaten (MS)
 - Mitglieder des Energielenkungsbeirats
- MVGM: Die zwischen BMK, E-Control und MVGM abgestimmte Information laut Lagebericht wird in elektronischer Form bereitgestellt für
 - BMK
 - E-Control
 - Betreiber des Virtuellen Handelspunktes (VHP)
 - Regelzonenführer (RZF) Strom
 - Bilanzgruppenverantwortliche (BGV)
 - Speicherunternehmen, Speicherbetreiber (MG Ost)
 - Produzenten (MG Ost)
 - Verteilernetzbetreiber (VNB) und Fernleitungsnetzbetreiber (FNB)
 - angrenzende VNB und den MG Tirol und Vorarlberg vorgelagerte FNB
 - Bilanzgruppenkoordinatoren (BKO)

- Versorger
- Großabnehmer und davon insbesondere
 - Erzeuger mit KWK-Anlagen
 - Fernwärmeunternehmen
- MVGM: Versand einer Urgent Market Message

2.3.4.3 Analyse und Aktivitäten

- BMK/ E-Control/ MVGM: Ausschöpfen aller marktkonformen Maßnahmen und Umsetzung der vorbereiteten möglichen Maßnahmen entsprechend den Maßnahmenplänen (siehe Tabelle 1)
- BMK/ E-Control/ MVGM: Weiter laufende Analyse der Versorgungssituation
- MVGM: Aufforderung der Bilanzgruppenverantwortlichen und Produzenten (nur im MG Ost), sämtliche aktivierbare Mengen auf Anforderung des MVGM zur Verfügung zu stellen.
- MVGM: Anfragen an alle Bilanzgruppenverantwortlichen, wieviel Potential für die Versorgung im MG Ost an der Börse angeboten werden kann.
- MVGM: Anfragen bei Großabnehmern, die gleichzeitig Erzeuger mit KWK-Anlagen oder Fernwärmeunternehmen sind, ob der Einsatz von Erdgas durch Ersatzbrennstoffe substituiert werden kann. Ankündigung, dass es zu Einschränkungen bzw. Abschaltungen kommen kann.
- MVGM: Alle unterbrechbaren Kundenanlagen, für die vertraglich eine Unterbrechung oder Leistungsbegrenzung im Bedarfsfall vereinbart wurde, vom Netz nehmen.
- MVGM: Nutzbarmachung alternativer Bezugsquellen sowie Anfragen bei Bilanzgruppenverantwortlichen/ Großkunden, ob eine freiwillige Substitution von Erdgas möglich ist. Ankündigung, dass es zu Abschaltungen kommen kann.
- MVGM: Erhebung freier Kapazitäten bei Speicher- und Produktionsunternehmen und Weitergabe der aufbereiteten Daten an die Bilanzgruppenverantwortlichen.

2.3.4.4 Verbrauchsreduzierende Maßnahmen außerhalb der Energielenkung

Nähere Ausführungen zu möglichen verbrauchsreduzierenden Maßnahmen außerhalb der Energielenkung siehe Annex

Die Maßnahmen außerhalb der Energielenkung setzen in erster Linie auf Änderung des Nutzerverhaltens durch Information und finanzielle Anreize, wie insbesondere auf:

- Sparaufrufe, Sparkampagnen
- allfällige Subventionen von Energiespar-, Energieeffizienz- und Sanierungsmaßnahmen sowie von „Fuel Switch“
- freiwillige Branchenvereinbarungen
- Selbstbindung der öffentlichen Hand
- Forcierung von Energie-Einsparcontracting

Bei Bedarf setzen die Maßnahmen außerhalb der Energielenkung auch auf:

- Ordnungsrechtliche Vorgaben (z.B. allfällige erforderliche Anpassungen materienrechtlicher Bestimmungen)

2.3.4.5 Maßnahmen auf europäischer Ebene

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der VO (EU) 2017/1938 kann die EK auf Antrag einer zuständigen Behörde, die einen Notfall ausgerufen hat, nach dessen Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 8 einen regionalen Notfall bzw. einen unionsweiten Notfall ausrufen bzw. hat die EK im Bedarfsfall auf Antrag von mindestens zwei zuständigen Behörden, die einen Notfall ausgerufen haben, und nach Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 8 einen regionalen oder unionsweiten Notfall auszurufen, wenn die Gründe für diese Notfälle miteinander verbunden sind.

Gemäß Absatz 2 wird von der EK die Koordinierungsgruppe Gas einberufen, sobald die EK den regionalen oder unionsweiten Notfall ausgerufen hat und koordiniert gemäß Absatz 3 die Maßnahmen der zuständigen Behörden und berücksichtigt dabei uneingeschränkt die sachdienlichen Informationen und die Ergebnisse, die sich aus der Konsultation der Koordinierungsgruppe Gas ergeben haben.

Die Kommission kann gemäß Absatz 4 ein Krisenmanagementteam einberufen, dem die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe g genannten Krisenmanager der von dem Notfall betroffenen Mitgliedstaaten angehören. Die Kommission kann im Einvernehmen mit den Krisenmanagern andere relevante Akteure einladen, daran teilzunehmen.

Die EK erstellt gemäß Absatz 7 nach Konsultation der Koordinierungsgruppe Gas eine ständige Reserveliste für den Einsatz einer Überwachungs-Taskforce, die sich aus Branchenexperten und Vertretern der Kommission zusammensetzt. Die Überwachungs-Taskforce kann bei Bedarf außerhalb der Union eingesetzt werden; sie überwacht die Gasflüsse in die Union in Zusammenarbeit mit den Liefer- und Transitdrittländern und erstattet darüber Bericht.

Sofern die Versorgung der durch Solidarität geschützten Kund:innen nach Ausschöpfung aller marktbasierter Maßnahmen bzw. trotz Anwendung der Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 dennoch nicht sichergestellt werden kann, können als letztes Mittel Solidaritätsmaßnahmen ergriffen werden.

2.3.4.6 Energielenkungsmaßnahmen

- Einberufung einer Sitzung des Energielenkungsbeirates gemäß § 36 EnLG 2012.
- BMK nach Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates: allf. Erlassung von Erdgas-Lenkungsmaßnahmen per Verordnung gemäß § 5 Abs. 1 iVm § 26 EnLG 2012.
- BMK: Mitteilung (gemäß Art. 11 Abs. 2 VO (EU) 2017/1938) an EK, welche Schritte ergriffen werden.
- E-Control/ MVGM: Anweisung an die in der Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung verpflichteten Normunterworfenen zur Umsetzung der Energielenkungsmaßnahmen. Siehe Kapitel 2.4 „Energielenkungsmaßnahmen“.

2.3.4.7 Kontrolle und Anpassung

- BMK/ E-Control/ MVGM - Verschlechtert sich die Versorgungssituation trotz ergriffener Maßnahmen, erfolgt eine Abstimmung zwischen BMK, MVGM und E-Control bezüglich weiterer Vorgehensweise (Anpassung der Maßnahmen).

2.3.4.8 Aufhebung der Notfallstufe

- Tritt eine Normalisierung der Versorgungssituation ein, erfolgt die Aufhebung der Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung durch die Bundesministerin für Klimaschutz.
- Ist nach Ansicht der EK die Notfallstufe nicht mehr gerechtfertigt, wird die Bundesministerin für Klimaschutz aufgefordert, die Ausrufung der Notfallstufe zurückzunehmen oder die Maßnahmen zu ändern. Innerhalb von 3 Tagen nach Aufforderung der EK ändert die Bundesministerin für Klimaschutz die Maßnahmen und teilt dies der EK mit oder unterrichtet die EK, warum sie mit der Aufforderung nicht einverstanden ist. Im letzteren Fall kann die EK innerhalb von 3 Tagen ihr Ersuchen abändern, zurückziehen oder sie begründet ausführlich, warum sie um Änderungen der Maßnahmen ersucht. Mit einer begründeten Entscheidung kann die Bundesministerin für Klimaschutz vom Standpunkt der EK abweichen.
- BMK/ E-Control/ MVGM: Information der entsprechend der Notfallstufe informierten Personen per E-Mail über die Aufhebung der Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung durch das BMK sowie die Begründung für die Rückstellung der Notfallstufe.
- BMK/ E-Control/ MVGM: Ist eine erhöhte Verfügbarkeit der Akteure nicht mehr erforderlich, werden diese darüber informiert.
- Angepasst an die Versorgungssituation werden die Krisenstufen stufenweise oder ganz rückgestellt.

2.4 Energielenkungsmaßnahmen

Die generelle Regel ist, dass, solange es möglich ist, der Markt aufrechterhalten bleiben soll. Nicht-marktbasierte Maßnahmen dürfen gemäß § 4 Abs. 1 des Energielenkungsgesetzes 2012 erst dann ergriffen werden, wenn die unmittelbar drohende oder bereits eingetretene Störung der Energieversorgung Österreichs durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können und dies nur für eine solche Dauer, als es zur Abwendung oder zur Behebung der unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Störung unbedingt erforderlich ist. Sie dienen also der Überbrückung von Phasen, in welchen der Markt nicht in der Lage ist, die Versorgung mit Erdgas sicherzustellen.

Weiters können Energielenkungsmaßnahmen auch ergriffen werden, soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen erforderlich ist oder soweit eine Pflicht zur Solidaritätsleistung gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 besteht oder soweit eine Pflicht zur Unterstützung in Form von regionalen oder bilateralen Maßnahmen gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2019/941 besteht.

Es ist nicht möglich, den Beitrag der in § 26 Abs. 1 des Energielenkungsgesetzes 2012 vorgesehenen, nicht-marktbasierten Maßnahmen zur Bewältigung der Krise im Voraus zu quantifizieren, denn dieser Beitrag wird davon abhängen, wie die einzelnen Einflussfaktoren während des Andauerns der Krise konkret ausgeprägt sind.

Des Weiteren gilt, dass nach einem Notfall ehestmöglich zu den normalen Marktbedingungen zurückgekehrt werden muss.

Vorbereitung, Koordinierung und Unterstützung bei der Umsetzung der Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung durch E-Control und MVGM

- Umsetzung der Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung durch E-Control und MVGM in Bezug auf die Einschränkung von Großabnehmern
- die operative Durchführung der Maßnahmen gem. § 27 EnLG 2012 obliegt dem Markt- und Verteilergebietsmanager unter Einbindung der Erdgasunternehmen, einschließlich der Bilanzgruppenverantwortlichen, Bilanzgruppenkoordinatoren und Produzenten
- Operative Anweisungen an Krisenakteure/-verantwortliche gemäß Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung
- Überwachung der Umsetzung der Anweisungen
- Überprüfung der Maßnahmen (Effizienz)
- Beobachtung und Überprüfung der Situation durch BMK, E-Control und MVGM
- Information an BMK

2.4.1 Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung

Gemäß § 27 Abs. 1 des Energielenkungsgesetzes 2012 obliegt der E-Control die Vorbereitung und Koordinierung der im Anlassfall in den in Österreich liegenden Marktgebiete vorzusehenden Lenkungsmaßnahmen. Dieser Gesetzesauftrag impliziert, dass die E-Control auch bei der Vorbereitung der vom BMK gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 iVm § 26 des Energielenkungsgesetzes 2012 vorzusehenden Verordnung(en) mitwirkt.

Die Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung hat unter anderem die im Notfall zu ergreifenden Maßnahmen und Kriterien zu definieren. Bei der Festlegung der Maßnahmen ist weiters darauf zu achten, dass die in Art. 11 Abs. 6 VO (EU) 2017/1938 vorgegebenen Kriterien eingehalten werden:

- a) Es dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, durch die zu irgendeinem Zeitpunkt die Lastflüsse innerhalb des Binnenmarkts unangemessen eingeschränkt werden.
- b) Es dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, durch die wahrscheinlich die Gasversorgung in einem anderen Mitgliedsstaat ernsthaft gefährdet wird.
- c) Der grenzüberschreitende Zugang zu Infrastrukturen in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 gemäß dem Notfallplan muss, soweit technisch und sicherheitstechnisch möglich, aufrechterhalten werden.

Wesentliche Zielsetzungen der Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung sind einerseits die Festlegung der entsprechenden Aufgaben und Befugnisse der mit der Koordination, Erlassung weiterer Maßnahmen sowie operativen Durchführung betrauten Akteure und andererseits die klare Definition der zu ergreifenden Maßnahmen und der damit zusammenhängenden Kompetenzen vor allem im operativen Bereich sowie nicht zuletzt die Gewährleistung der Transparenz und Angemessenheit, der zur Sicherung der Erdgasversorgung zu treffenden und getroffenen Maßnahmen.

Darüber hinaus gibt die Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung dem mit der operativen Durchführung betrauten Markt- und Verteilergebietsmanager sowie den dabei eingebundenen Netzbetreibern, Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortliche, Speicherunternehmen, Produzenten und Erdgashändlern ein entsprechendes Regelwerk und Kriterien an die Hand, das einerseits alle zur Umsetzung der getroffenen Maßnahmen notwendigen Kompetenzen regelt, andererseits aber auch so viel Freiraum erlaubt, um insbesondere die Netzstabilität in jedem Fall bestmöglich zu gewährleisten und auf geänderte Bedingungen zumindest in einem definierten Rahmen rasch reagieren zu können.

2.4.2 Umsetzung der Lenkungsmaßnahmen

Nachdem die Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung in Kraft getreten ist, werden E-Control und Markt- und Verteilergebietsmanager alle Normadressaten darüber informieren. Den Anweisungen von E-Control und Markt- und Verteilergebietsmanager ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

Wird entgegen einer Beschränkungsmaßnahme mehr Erdgas bezogen, als in der Beschränkungsmaßnahme vorgesehen ist, kann die E-Control gemäß § 33 des Energielenkungsgesetzes 2012 Mehrverbrauchsgebühren festlegen.

Gemäß § 34 Abs. 1 des Energielenkungsgesetzes 2012 gelten Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung nach den § 26 bis 33 des Energielenkungsgesetzes 2012 als Bestandteil der Allgemeinen Bedingungen und der Gasversorgungsverträge.

Kann ein Vertrag wegen Maßnahmen, die auf Grund der §§ 26 bis 33 des Energielenkungsgesetzes 2012 getroffen wurden, nicht oder nicht gehörig erfüllt werden, so entstehen keine Schadenersatzansprüche gegen den Schuldner.

Wurde die Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung durch die Bundesministerin für Klimaschutz in Kraft gesetzt, bleiben Marktmechanismen mit Anpassungen durch eventuell verordnete Energielenkungsmaßnahmen aufrecht.

Es gilt:

- Ein ausgeglichenes Bilanzgruppenportfolio und die Minimierung der Ausgleichsenergie sind insbesondere für Bilanzgruppen mit Endkundenversorgung im Rahmen der Maßnahmen insofern keine Zielgrößen, als unter maximaler Nutzung aller Aufbringungsmöglichkeiten die Endkundenversorgung (unter Berücksichtigung etwaig angewiesener Verbrauchseinschränkungen) gewährleistet bleiben soll.
- Die Bilanzgruppen sind für die Umsetzung aufbringungsseitiger Maßnahmen nach Vorgabe des Markt- und Verteilergebietsmanager verantwortlich.
- E-Control, Markt- und Verteilergebietsmanager und Netzbetreiber haben die operative Prüfung und Umsetzung der angeordneten Lenkungsmaßnahmen zu koordinieren. Der Markt- und Verteilergebietsmanager ist berechtigt, die Aufbringung der Bilanzgruppen zu steuern. Ziel ist die Bedarfsdeckung mit den vorhandenen Aufbringungsmöglichkeiten.

Die gemäß § 26 Abs. 1 des Energielenkungsgesetzes 2012 möglichen, nicht-marktbasierten Maßnahmen sind die folgenden

1. Erteilung von Anweisungen an Erdgasunternehmen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 16 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2022, Verteilergebietsmanager, Marktgebietsmanager, Betreiber des Virtuellen Handelspunktes, Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenkoordinatoren und Produzenten über die Produktion, die Fernleitung, die Verteilung, die Speicherung und den Handel von Erdgas (§ 28);
2. Aufrufe und Verfügungen an Endverbraucher über die Zuteilung, Entnahme und die Verwendung von Erdgas sowie den Ausschluss von der Entnahme von Erdgas (§ 29);
3. Regelungen über die Lieferung von Erdgas von und nach EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten (§ 30);
4. Regelungen über die Betriebsweise sowie Festlegung von Abweichungen von Emissionsgrenzwerten für Großabnehmer, die aufgrund von Anordnungen gemäß Z 2 den Erdgasverbrauch durch einen anderen Energieträger substituieren (§ 31);
5. Erteilung von Anweisungen oder Verfügungen

- a) an Erzeuger, die Kraft-Wärmekopplungsanlagen mit einer Engpassleistung von zumindest 50 MW (thermisch) oder einer jährlichen Wärmeabgabe von zumindest 300 GWh betreiben, sowie
 - b) an Fernwärmeunternehmen mit einer gesamten Wärmeengpassleistung aller Heizwerke und Heizkraftwerke von zumindest 50 MW (thermisch) oder einer jährlichen Wärmeabgabe von zumindest 300 GWh,
6. Erdgas durch andere Energieträger soweit technisch möglich zu substituieren sowie die Vorlauftemperatur für die Einspeisung in das Fernwärmenetz abzusenken (§ 32);
 7. Aufrufe an Fernwärmeabnehmer über die Verwendung von Fernwärme (§ 32).

Grob können die möglichen Anweisungen in zwei Bereiche eingeteilt werden

- Zurverfügungstellung zusätzlich aktivierbarer Mengen
- Einschränkung des Verbrauchs von Endverbraucher(gruppe)n

2.4.3 Anweisungen an Bilanzgruppenverantwortliche, Speicherunternehmen und Produzenten

Werden zusätzlich aktivierbare Mengen oder Potential von Bilanzgruppenverantwortlichen, welche/s diese nicht benötigen (weil sie z.B. von einer Minderlieferung nicht betroffen sind), nicht auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt, müssen vorbereitete Maßnahmen zur Umsetzung von energielenkenden Anordnungen ergriffen werden. Das bedeutet, es ist gemäß § 5 Abs. 1 iVm § 26 des Energielenkungsgesetzes 2012 die vom BMK zu erlassende Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung vorzubereiten.

Darin kann verordnet werden, dass auf Anweisung des Markt- und Verteilergebietsmanagers und in Zusammenarbeit mit diesem, Bilanzgruppenverantwortliche mit Endkundenversorgung, Speicherunternehmen und Produzenten die Mobilisierung von Betriebsreserven bei der Inlandsgasproduktion und bei Speichern, mit Ausnahme von Antriebsgas zum Betrieb von Kompressoren in Speicheranlagen bzw. für Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen in Speicheranlagen, zur Erdgasversorgung gemäß den Anweisungen des Markt- und Verteilergebietsmanagers durchzuführen und Produktionsraten, Speicherinhalt bzw. Ein- und Ausspeicherkapazitäten (-raten) zur Verfügung zu stellen haben.

Der Markt- und Verteilergebietsmanager erteilt geeignete Anweisungen an die Speicherunternehmen über die Entnahme aus bzw. die Einspeicherung in Speichieranlagen durch Erstellung geeigneter Speicherfahrpläne. Der Markt- und Verteilergebietsmanager teilt die Speicherfahrpläne innerhalb von zwei Werktagen anteilmäßig auf die einzelnen Bilanzgruppen auf. Basis für diese Aufteilung sind die von den Speicherunternehmen für die einzelnen Bilanzgruppen gemeldeten Speicherinhalte (Pro-Rata-Zuteilung). Vom Markt- und Verteilergebietsmanager abgerufene Angebote von Bilanzgruppenverantwortlichen für Standard- oder Flexibilitätsprodukte auf der Merit Order List gemäß § 29 Abs. 2 Z 2 GMMO-VO 2020 mit Erfüllungsort eines Speichers im MG sind von dieser Pro-Rata-Zuteilung im Ausmaß und zeitlich entsprechend auszunehmen.

2.4.4 Verfügungen über Speichermengen und ggf. Kissengas

Gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 des Energielenkungsgesetzes 2012 können Anweisungen an Erdgasunternehmen über die Produktion, die Fernleitung, die Verteilung, die Speicherung und den Handel von Erdgas erlassen werden. Auf Basis dieser Rechtsgrundlage können, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 26a Energielenkungsgesetz 2012 („Geschützte Gasmengen“) und gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1938, u.a. auch Verfügungen über gespeichertes Erdgas sowie Kissengas, wenn dies technisch vertretbar erscheint, verordnet werden, um die verfügbaren Erdgasmengen gemäß § 29 Abs. 1 Energielenkungsgesetz 2012 nach dem Grad der Dringlichkeit zu verteilen.

2.4.5 Einschränkung von Endverbraucher:innen bzw. Großabnehmern (inkl. Erzeuger mit KWK-Anlagen und Fernwärmeunternehmen)

Eine mögliche Einschränkung bzw. die Substitution von Erdgas als Brennstoff in KWK-Anlagen und Fernwärmeunternehmen kann für die Erdgasversorgung in Österreich im Engpassfall sehr wichtig sein, da diese Anlagen zu den größten Erdgasabnehmern in Österreich gehören. Der Einsatz dieser Anlagen unterliegt auch dem Einfluss der Verfügbarkeit der Leitungen bei vorgesehenen Betriebsbedingungen, denn neben dem Volumen ist auch der Druck von entscheidender Bedeutung. So reicht es z.B. nicht aus, wenn Erdgas in ausreichender Menge, jedoch mit unzureichendem Druck, verfügbar wäre.

Wird z.B. ein Gaskraftwerk vom Netz genommen, weil der benötigte Druck nicht gehalten werden kann, dann führt diese Verbrauchsreduktion wiederum zu einer Druckstabilisierung oder Druckerhöhung im Netz. Zu beachten ist aber gerade im Fall von

Gaskraftwerken, dass bei Kraftwerksausfällen einerseits ein Engpass bei der Elektrizitätsversorgung entstehen kann (daher Einbeziehung des Regelzonenführers Strom) und andererseits weitere Abnehmerkreise (z.B. Haushaltskund:innen, die mit Fernwärme heizen) bei einer Abschaltung betroffen sein können.

Es können Einschränkungen bzw. Abschaltungen von sämtlichen Großabnehmern mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung von mehr als 50.000 kWh/h bzw. von Erzeugern mit KWK-Anlagen mit einer Engpassleistung von zumindest 50 MW (thermisch) oder einer jährlichen Wärmeabgabe von zumindest 300 GWh sowie Fernwärmeunternehmen mit einer gesamten Wärmeengpassleistung aller Heizwerke und Heizkraftwerke von zumindest 300 GWh durchgeführt werden.

Als weitere Maßnahme besteht die Möglichkeit auch alle übrigen Endverbraucher:innen mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung bis 50.000 kWh/h einzuschränken bzw. abzuschalten. Insbesondere kann bestimmt werden, dass Endverbraucher:innen mit Ausnahme der geschützten Kund:innen gemäß § 7 Abs. 1 Z 20a GWG 2011 ohne weiteres Verfahren vorübergehend von der Belieferung ausgeschlossen bzw. dass Endverbraucher:innen in der Belieferung beschränkt werden können.

Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass sämtliche Einschränkungen von Endverbraucher:innen mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung von mehr als 10.000 kWh/h auch im Wege von Angeboten für Standard- oder Flexibilitätsprodukte durch Endkunden versorgende Bilanzgruppenverantwortliche auf der Merit Order List gemäß § 29 Abs. 2 Z 2 GMMO-VO 2020 abgewickelt werden können bzw. der genannten Endverbrauchergruppe auch eine Angebotspflicht verordnet werden kann.

§ 26a des Energielenkungsgesetzes 2012 enthält Regelungen zu den so genannten „geschützten Gasmengen“. Demnach sind Gasmengen, welche von Endverbraucher:innen oder von diesen beauftragen Dritten ab dem 27. April 2022 in Speichieranlagen eingespeichert werden, vorbehaltlich der in § 26a Abs. 3 genannten Fälle, bis zu einem Anteil von 50 Prozent ihres Verbrauchs im vorangegangenen Kalenderjahr von mengenbezogenen Lenkungsmaßnahmen gemäß § 26 Abs. 1 nicht erfasst. Diese geschützten Gasmengen können in den Fällen des § 26a Abs. 3 des Energielenkungsgesetzes 2012 ausnahmsweise dennoch mengenbezogenen Energielenkungsmaßnahmen gemäß § 26 Abs. 1 des Energielenkungsgesetzes 2012 unterliegen, u.a. wenn es zur Aufrechterhaltung des technisch sicheren und verlässlichen Betriebs des Gasnetzes erforderlich ist. Ein solcher Zugriff auf geschützte Gasmengen

würde nur gegen Ersatz des Kaufpreises samt Speicherkosten und Netznutzungsentgelten erfolgen.

Der Prozess zur Durchsetzung von Beschränkungsmaßnahmen gemäß der von der Bundesministerin für Klimaschutz erlassenen Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung wird von der E-Control durch Verordnung an die Großabnehmer (inkl. KWK-Anlagen und Fernwärmeunternehmen) bzw. durch Anordnung des Markt- und Verteilergebietsmanagers an die betroffenen Netzbetreiber sowie durch Information an die Bilanzgruppenverantwortlichen initiiert. Der Inhalt der Anweisung enthält im Wesentlichen folgende Punkte:

- Information an den Markt- und Verteilergebietsmanager über das In-Kraft-Treten der Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung durch das BMK
- Information, dass der Markt- und Verteilergebietsmanager durch das BMK bzw. die E-Control ermächtigt ist, die Reduktion bzw. Substitution des Erdgasverbrauchs eines Großabnehmers (inkl. KWK-Anlagen und Fernwärmeunternehmen) in einem definierten Zeitraum um bis zu XX Prozent (bezogen auf die vertraglich vereinbarte Netzanschlussleistung und unter Berücksichtigung des per Fahrplan angemeldeten Verbrauchs) innerhalb von XX Stunden anzuweisen (in einer tatsächlichen Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung würden Prozentangaben und Stundenangaben definiert werden), sowie Information welche Großabnehmer in welcher Reihenfolge eingeschränkt werden können. Dabei obliegt dem Markt- und Verteilergebietsmanager im Rahmen der Anweisung, die bestmögliche Versorgungssituation im Verteilergbiet (VG) nach Maßgabe der Anliefer- und Verbrauchssituation einzustellen
- Information, dass die Reduktion des Erdgasverbrauchs aller Endverbraucher:innen mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung bis 50.000 kWh/h per Verordnung der BMK angewiesen wurde.
- Information der Großabnehmer über das In-Kraft-Treten der Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung durch die Bundesministerin für Klimaschutz und der Mehrverbrauchsgebühren-Verordnung der E-Control sowie Aufforderung den Anweisungen des Markt- und Verteilergebietsmanagers unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten
- Information an Großabnehmer und Endkund:innen versorgende Bilanzgruppenverantwortliche über die Möglichkeit der Abwicklung von Einschränkungen via Standard- oder Flexibilitätsprodukte auf der MOL

- Anweisung an die Netzbetreiber zur Überwachung der Einhaltung der getroffenen Maßnahmen und erforderlichenfalls Einhebung von Mehrverbrauchsgebühren gemäß Mehrverbrauchsgebühren-Verordnung

Mit den oben genannten Anweisungen wird E-Control auch die Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung an die Großabnehmer (inkl. KWK-Anlagen und Fernwärmeunternehmen), Netzbetreiber und den Markt- und Verteilergiebtsmanager übermitteln.

2.4.6 Anweisung zur Substitution von Erdgas durch alternative Energieträger

Gemäß § 26 Abs. 1 Z 2 des Energielenkungsgesetzes 2012 können Verfügungen an Endverbraucher:innen über die Zuteilung, Entnahme und die Verwendung von Erdgas sowie den Ausschluss von der Entnahme von Erdgas verordnet werden. Auf Basis dieser Rechtsgrundlage können allen Endverbraucher:innen verpflichtende Anweisungen, wie z.B. auch die Substitution von Erdgas durch andere Energieträger, verordnet werden.

2.4.7 Verpflichtende Angebotslegung an der Merit Order List

Es kann verordnet werden, dass Marktteilnehmer, die gemäß § 30 Abs. 3 der Gas-Marktmodell-Verordnung 2020, BGBl. II Nr. 425/2019, in der Fassung BGBl. II Nr. 357/2022, über geeignete Flexibilisierungsinstrumente verfügen, das sind insbesondere

1. einsetzbare Speichermengen,
2. Gasmengen an Ein- oder Ausspeisepunkten des Marktgebietes oder
3. Endverbraucher:innen mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung von mehr als 10.000 kWh/h,

sämtliche verfügbaren Gasmengen, insbesondere auch jene aus bestehenden Lieferverträgen, die durch Verbrauchseinschränkungen gemäß dieser Verordnung nicht selbst verbraucht werden, unter sinngemäßer Anwendung des § 29 der Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 unverzüglich anzubieten haben.

2.4.8 Freigabe von Mengen aus der Strategischen Gasreserve (§ 18a ff GWG 2011)

Der Verteilergewerbekundenmanager ist gemäß § 18a GWG 2011 gesetzlich zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in den Marktgebieten gemäß § 12 Abs. 1 GWG 2011 im Wege der Beleihung mit der Vorhaltung einer strategischen Gasreserve betraut. Die Vorhaltung erfolgt in Speichereinrichtungen, die für eine Ausspeisung in die Marktgebiete genutzt werden können. Die Vorhaltung für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg kann auch in Speichereinrichtungen erfolgen, die an benachbarte Marktgebiete angeschlossen sind.

Die Höhe der strategischen Gasreserve bemisst sich nach der jeweils im Jänner an Netzbenutzer abgegebenen Gasmenge und ist bis zum 1. März für das folgende Gasjahr von der Regulierungsbehörde zu ermitteln und zu veröffentlichen (§ 18a Abs. 2 GWG 2011). Die Bundesregierung kann die Höhe der strategischen Gasreserve mit Verordnung anpassen. Aufgrund der Verordnung der Bundesregierung mit der die Höhe der strategischen Gasreserve angepasst wird (Strategische Gasreserve-Verordnung – SGRV), BGBl. II Nr. 262/2022, beträgt die Höhe der strategischen Gasreserve 20 TWh.

Die Bundesministerin für Klimaschutz kann die strategische Gasreserve im Rahmen einer Verordnung gemäß den §§ 5 und 26 des Energielenkungsgesetzes 2012 freigeben (§ 18c GWG 2011).

Die strategische Gasreserve ist ein Instrument im Rahmen der Energielenkung als Ausgleichsenergie und gemäß § 28 Abs. 2 der GMMO-VO 2020 an 4. Stufe gereiht.

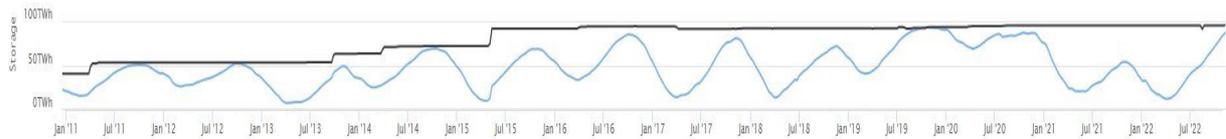
Der Verteilergewerbekundenmanager ruft die freigegebenen Mengen aus der strategischen Gasreserve unverzüglich ab, soweit und sofern nicht mehr ausreichend Ausgleichsenergie über die ersten drei Bilanzierungsinstrumente gemäß § 28 Abs. 2 der GMMO-VO 2020 zur Verfügung steht und verrechnet diese dem Bilanzgruppenkoordinator gemäß § 18c Abs. 2 GWG 2011.

2.5 Erdgasspeicherinhalt

Der quantitative Beitrag der angebotsseitigen Maßnahmen zur Krisenbewältigung würde wesentlich davon abhängen, wieviel Gas zum Zeitpunkt des Auftretens eines Notfalls in den in AT befindlichen Speichern vorhanden ist. Wie die folgende Grafik unten zeigt, sind

die Füllstände der Erdgasspeicher über das Jahr und im Jahresvergleich sehr unterschiedlich.

Abbildung 1: Speicherfüllstandsverlauf; Quelle: AGSI (agsi.gie.eu/data-overview/graphs/AT)

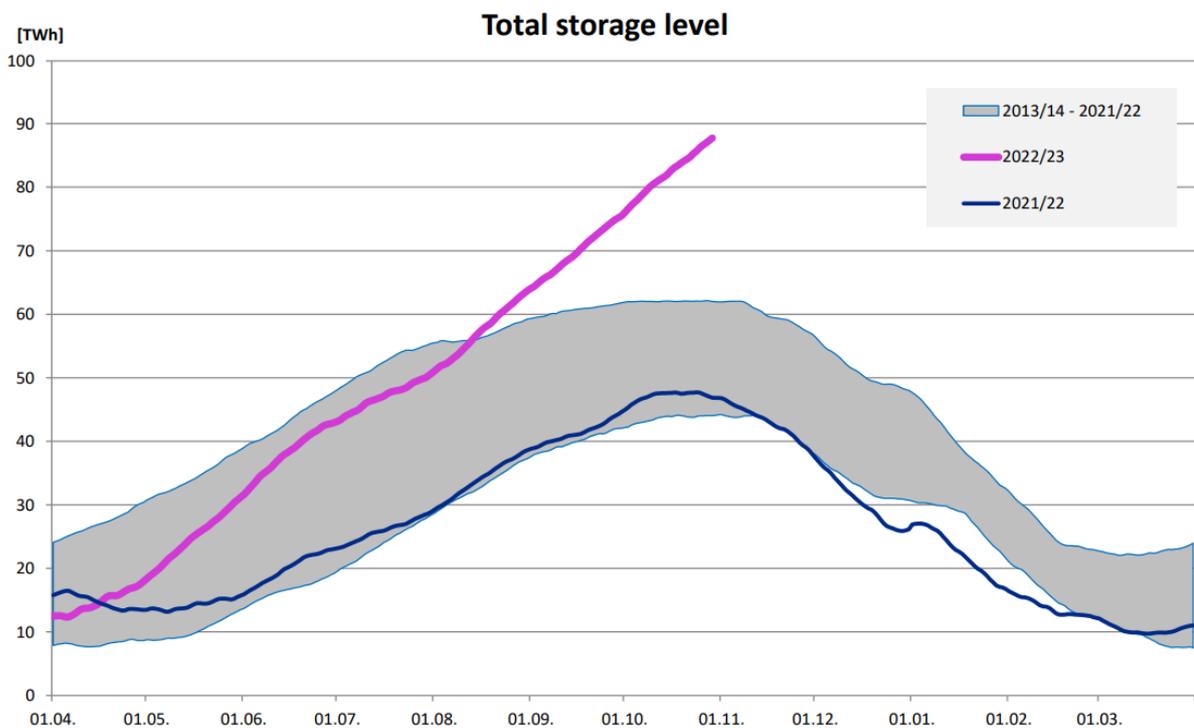


Die schwarze Linie in der Abbildung 1 steht für die gesamte Speicherkapazität sämtlicher österreichischer Gasspeicher, die sich seit 2010 von 40,6 TWh auf nunmehr 95,55 TWh mehr als verdoppelte. Die blaue Linie zeigt den Speicherfüllstandsverlauf seit 2011.

Abbildung 2: Speicherfüllstand Ende Oktober 2022; Quelle: AGGM

Speicherfüllstand

AGGM Austrian Gas
Grid Management AG



2.6 Inlandsförderung von Erdgas

Der quantitative Beitrag der Inlandsförderung bzw. kurzfristig zusätzlich förderbare Mengen im Inland zur Krisenbewältigung würde angesichts der seit Jahren rückläufigen Produktionsmengen (siehe die folgende Tabelle) bzw. angesichts der Produktionsauslastung nahe dem Maximum voraussichtlich überschaubar sein.

Tabelle 2: Jährliche Inlandsgasproduktion in GWh, Quelle: E-Control

Jahr	Produktion in GWh
2013	15.432
2014	14.19
2015	13.513
2016	12.725
2017	13.625
2018	11.272
2019	10.254
2020	8.447
2021	7.614

2.7 Erdgasverbrauchsstruktur in Österreich

Der quantitative Beitrag der nachfrageseitigen Maßnahmen zur Krisenbewältigung würde vom Anteil der Verbraucherkategorie am Bruttoinlandsverbrauch von Erdgas abhängen. Siehe dazu die nachfolgenden Tabellen.

Tabelle 3: Erdgas, in 1000 m³

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Bruttoinlandsverbrauch	8 460 752	8 146 218	7 435 369	7 928 171	8 275 194	8 892 813	8 419 542	8 778 637	8 306 017
Umwandlungseinsatz	2 457 859	1 965 526	1 649 763	2 061 615	2 251 045	2 796 544	2 491 720	2 628 817	2 379 684
Kraftwerke	524 843	149 592	118 685	512 046	511 332	1 129 569	854 216	991 821	733 802
KWK-Anlagen	1 596 005	1 420 986	1 181 063	1 228 261	1 423 393	1 333 632	1 376 833	1 425 764	1 451 893
Heizwerke	337 011	394 948	350 015	321 308	316 320	333 343	260 671	211 233	193 989
Energetischer Endverbrauch	5 258 257	5 455 966	5 034 965	5 234 619	5 402 320	5 473 693	5 323 920	5 455 047	5 286 521
Eisen- und Stahlerzeugung	445 095	450 569	463 761	485 297	463 416	481 769	484 038	479 822	456 371
Chemie und Petrochemie	464 157	452 178	455 075	457 307	508 506	521 993	503 181	533 890	499 752
Nicht Eisen Metalle	106 310	109 991	118 356	124 436	132 480	131 075	152 204	136 721	117 955
Steine und Erden, Glas	355 446	421 003	406 575	390 924	407 775	419 113	411 513	409 484	435 895
Fahrzeugbau	54 585	43 628	40 087	36 195	41 518	45 433	48 190	43 352	44 996
Maschinenbau	247 174	171 444	159 482	168 512	172 257	163 438	170 662	168 437	160 070
Bergbau	55 586	208 915	188 497	153 225	168 169	197 591	183 652	162 728	173 953
Nahrungs- und Genussmittel, Tabak	352 502	337 464	338 581	364 815	337 691	331 295	326 049	329 592	341 975
Papier und Druck	601 292	592 154	557 514	572 894	560 529	548 560	594 402	649 725	578 542

Holzverarbeitung	73 470	78 126	68 132	64 841	62 840	67 523	69 903	62 715	54 945
Bau	50 879	45 490	39 048	32 265	35 283	32 978	37 937	34 828	53 513
Textil und Leder	47 364	49 125	41 177	38 446	46 617	37 688	39 395	42 478	37 302
Sonst. Produzierender Bereich	52 450	46 775	45 990	45 093	44 938	45 427	44 087	44 949	41 022
Eisenbahn	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstiger Landverkehr	14 690	17 852	19 284	19 911	19 767	19 573	19 026	20 933	22 148
Transport in Rohrfernleitungen	228 026	301 883	250 198	289 665	276 471	312 750	289 645	266 142	231 194
Binnenschifffahrt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Flugverkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Öffentliche und Private Dienstleistungen	463 148	466 591	388 974	415 847	389 550	410 136	388 127	414 556	394 148
Private Haushalte	1 633 408	1 648 782	1 438 847	1 557 986	1 714 288	1 679 674	1 537 218	1 624 916	1 617 695
Landwirtschaft	12 676	13 998	15 384	16 961	20 224	27 677	24 690	29 780	25 047
Produzierender Bereich	2 906 310	3 006 861	2 922 277	2 934 249	2 982 019	3 023 882	3 065 213	3 098 720	2 996 290
Verkehr	242 716	319 735	269 482	309 576	296 238	332 324	308 671	287 075	253 341
Sonstige	2 109 231	2 129 371	1 843 206	1 990 794	2 124 063	2 117 487	1 950 035	2 069 252	2 036 890

Tabelle 4: Erdgas, Anteil am Bruttoinlandsverbrauch

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Bruttoinlandsverbrauch	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Umwandlungseinsatz	29,1%	24,1%	22,2%	26,0%	27,2%	31,4%	29,6%	29,9%	28,7%
Kraftwerke	6,2%	1,8%	1,6%	6,5%	6,2%	12,7%	10,1%	11,3%	8,8%
KWK-Anlagen	18,9%	17,4%	15,9%	15,5%	17,2%	15,0%	16,4%	16,2%	17,5%
Heizwerke	4,0%	4,8%	4,7%	4,1%	3,8%	3,7%	3,1%	2,4%	2,3%
Energetischer Endverbrauch	62,1%	67,0%	67,7%	66,0%	65,3%	61,6%	63,2%	62,1%	63,6%
Eisen- und Stahlerzeugung	5,3%	5,3%	5,5%	5,7%	5,5%	5,7%	5,7%	5,7%	5,4%
Chemie und Petrochemie	5,5%	5,3%	5,4%	5,4%	6,0%	6,2%	5,9%	6,3%	5,9%
Nicht Eisen Metalle	1,3%	1,3%	1,4%	1,5%	1,6%	1,5%	1,8%	1,6%	1,4%
Steine und Erden, Glas	4,2%	5,0%	4,8%	4,6%	4,8%	5,0%	4,9%	4,8%	5,2%
Fahrzeugbau	0,6%	0,5%	0,5%	0,4%	0,5%	0,5%	0,6%	0,5%	0,5%
Maschinenbau	2,9%	2,0%	1,9%	2,0%	2,0%	1,9%	2,0%	2,0%	1,9%
Bergbau	0,7%	2,5%	2,2%	1,8%	2,0%	2,3%	2,2%	1,9%	2,1%
Nahrungs- und Genussmittel, Tabak	4,2%	4,0%	4,0%	4,3%	4,0%	3,9%	3,9%	3,9%	4,0%
Papier und Druck	7,1%	7,0%	6,6%	6,8%	6,6%	6,5%	7,0%	7,7%	6,8%
Holzverarbeitung	0,9%	0,9%	0,8%	0,8%	0,7%	0,8%	0,8%	0,7%	0,6%
Bau	0,6%	0,5%	0,5%	0,4%	0,4%	0,4%	0,4%	0,4%	0,6%
Textil und Leder	0,6%	0,6%	0,5%	0,5%	0,6%	0,4%	0,5%	0,5%	0,4%
Sonst. Produzierender Bereich	0,6%	0,6%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%
Eisenbahn	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Sonstiger Landverkehr	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,3%
Transport in Rohrfernleitungen	2,7%	3,6%	3,0%	3,4%	3,3%	3,7%	3,4%	3,1%	2,7%
Binnenschifffahrt	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%

Flugverkehr	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Öffentliche und Private Dienstleistungen	5,5%	5,5%	4,6%	4,9%	4,6%	4,8%	4,6%	4,9%	4,7%
Private Haushalte	19,3%	19,5%	17,0%	18,4%	20,3%	19,9%	18,2%	19,2%	19,1%
Landwirtschaft	0,1%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,3%	0,3%	0,4%	0,3%
Produzierender Bereich	34,4%	35,5%	34,5%	34,7%	35,2%	35,7%	36,2%	36,6%	35,4%
Verkehr	2,9%	3,8%	3,2%	3,7%	3,5%	3,9%	3,6%	3,4%	3,0%
Sonstige	24,9%	25,2%	21,8%	23,5%	25,1%	25,0%	23,0%	24,5%	24,1%

2.8 Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten

Generell werden auf allen drei Krisenstufen die betroffenen MS durch E-Control bzw. BMK informiert. Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch in der Koordinierungsgruppe Gas der EK bzw. in den Risikogruppen, in denen sowohl das BMK als auch die E-Control vertreten sind.

Der MGM ist im MG Ost für den Informationsaustausch auf Ebene der österreichischen FNB verantwortlich. Mit den an das österreichische Netz angrenzenden FNB tauschen sich die österreichischen FNB über das ReCo-System for Gas oder im Rahmen ihrer ohnehin bestehenden Kommunikation regelmäßig aus und informieren den Markt- und Verteilergbietsmanager über relevante Informationen.

Vereinbarungen mit den benachbarten MS über die Abwicklung von Solidaritätslieferungen sind Gegenstand von Verhandlungen. Es besteht bereits ein Abkommen, abgeschlossen am 2. Dezember 2021, zwischen der Österreichischen Bundesregierung, vertreten durch die Bundesministerin für Klimaschutz und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Solidaritätsmaßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung, BGBl. III Nr. 198/2021.

3 Besondere Maßnahmen für den Strom- und Fernwärmesektor

Besondere Maßnahmen für den Strom- und Fernwärmesektor siehe Kapitel 2.4.5.

Der Regelzonenführer Strom und die Betreiber von Fernwärme- und KWK-Anlagen sind in den Kommunikationsfluss bei den einzelnen Krisenstufen eingebunden (siehe Kapitel 2.1.4.2, Kapitel 2.2.4.2 und Kapitel 2.3.4.2).

4 Krisenmanager und Krisenteam

Krisenmanager ist die Einsatzleitung, bestehend aus der Sektionsleitung der Sektion Klima und Energie und der Leitung der Präsidialsektion, des im Krisenfall eingerichteten Energielenkungsstabes des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Das Krisenteam besteht aus dem Energielenkungsstab samt seiner externen Expert:innen der E-Control, des Markt- und Verteilergebietsmanagers, des Regelzonenführers Strom etc. Krisenmanager und Krisenteam werden durch die Stabsstelle Krisenmanagement und Energielenkung fachlich unterstützt.

§ 27 Abs. 1 Energielenkungsgesetz 2012: Die Vorbereitung und Koordinierung der im Anlassfall in den, in Österreich liegenden Verteilergebieten vorzusehenden Lenkungsmaßnahmen wird der E-Control übertragen. Diese umfasst insbesondere die Mitarbeit bei der Erstellung eines Präventions- und Notfallplanes gemäß Art. 8 und Art. 9 der Verordnung (EU) 2017/1938 sowie der Risikobewertung gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) 2017/1938.

6 Maßnahmen bei einem ungerechtfertigten Verbrauch durch nicht geschützte Kund:innen

Die Nichtbefolgung von Geboten oder Verboten einer gemäß § 26 Energielenkungsgesetz 2012 erlassenen Verordnung (Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung) ist eine Verwaltungsübertretung, welche mit einer Geldstrafe von bis zu 72.600,-- Euro zu bestrafen ist (§ 39 Energielenkungsgesetz 2012).

Weiters sieht § 33 des Energielenkungsgesetzes 2012 die Einhebung von Mehrverbrauchsgebühren für das entgegen Beschränkungsmaßnahmen für den Erdgasverbrauch mehrverbrauchte Erdgas vor. Nähere Bestimmungen über Zahlungsmodalitäten, der Art der Festlegung der Höhe der Mehrverbrauchsgebühren sowie der operativen Abwicklung sind durch Verordnung der E-Control festzulegen.

Schließlich kann die zuständige Behörde einen Erdgasverbraucher bzw. eine Erdgasverbraucherin- unbeschadet einer Bestrafung gemäß § 39 oder der Bezahlung einer Mehrverbrauchsgebühr gemäß §§ 33 - entsprechend dem Ausmaß des unzulässigen Mehrverbrauches vom Erdgasbezug ausschließen (§ 40 Abs. 2 Energielenkungsgesetz 2012).

7 Notfalltests

Gemäß § 15 Abs 1 G-EnLD-VO 2017 in der geltenden Fassung können von der E-Control alle zwei Jahre Übungen unter Annahme von Krisenszenarien angeordnet werden. Zusätzlich können analog hierzu ebenfalls im Abstand von zwei Jahren Übungen im Strombereich durchgeführt werden. Wesentlich dabei ist, dass bei den Übungen betreffend einen Energieträger immer auch die Kommunikation zum jeweils anderen mitgeübt wird. Dies bedeutet, dass auch Erkenntnisse, die bei Strom-Übungen gewonnen werden, in mögliche Anpassungen von Maßnahmen auf der Gas-Seite miteinfließen und vice versa.

Wichtige Erkenntnisse aus vergangenen Energielenkungsübung sind:

- Regelmäßige Übungen von Energielenkungsfällen sind auch zukünftig erforderlich, um bei Eintritt eines Krisenfalls bereits erprobte Strukturen verfügbar zu haben.
- Die hohe Volatilität in Energieversorgungssituationen erfordert kurzfristig anpassbare Energielenkungsmaßnahmen.
- Aussagekräftige, aktuelle Lagebilder der E-Control und des Markt- und Verteilergebietsmanagers inklusive Prognosen zur Gasversorgungssituation sowie der Darstellung von Handlungsoptionen sind eine notwendige Grundlage für effektives Handeln.
- Es ist ein kurzfristiges Monitoring der Wirksamkeit der Energielenkungsmaßnahmen erforderlich, weil die Auswirkungen ex-ante nicht exakt vorhersehbar sind.
- Die Möglichkeiten des Marktes zur Reaktion auf Versorgungsengpasssituationen sollten ausgeschöpft werden (z.B. Verbrauchsminderungseffekte durch gestiegene Gaspreise, freiwillige Angebote von Standard- und Flexibilitätsprodukten auf der MOL).

Die Akteure in den simulierten Szenarien setzen sich abhängig vom gewählten Szenario aus den folgenden Behörden und Unternehmen zusammen und sind somit aktiv an den Übungen beteiligt: BMK, Markt- und Verteilergebietsmanager, Betreiber des VHP, BKO, FNB, VNB, Energieversorger, E-Control sowie auch Akteure auf Strom-Seite wie z.B. der Regelzonenführer Strom und Börsen.

Die letzten Gas-Krisenübungen haben 2020 (mit Schwerpunkt Gas und Einbindung des Sektors Strom), im November 2019 (European Union Hybrid Exercise Multilayer 18 – Parallel and Coordinated Exercise with NATO) und im Mai 2019 (HELIOS/ SKKM-Übung 2019 mit allen Bundesländern - Arbeitsgrundlage Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung Gas und Elektrizität) stattgefunden.

Im Dezember 2022 ist eine weitere Krisenübung für den Gasnotfall vorgesehen.

8 Regionale Dimension

Das auf regionaler Ebene wichtigste Instrument zur Bewältigung von drohenden oder bereits eingetretenen Engpasssituationen ist gut funktionierende Kommunikation zwischen den Krisenakteuren. Konkret ist dies das ReCo System for Gas des ENTSOG, in welches auch die beiden österr. Fernleitungsnetzbetreiber eingebunden sind, welche wiederum in engem Kontakt mit dem Markt- und Verteilergebietsmanager stehen. Die aus der Kommunikation im Rahmen des ReCo stammenden Informationen sind von grundlegender Bedeutung für die Aktivitäten in Österreich in den einzelnen Krisenstufen (siehe dazu die Abschnitte 2.1. bis 2.3. des Notfallplanes).

8.1 Bei den einzelnen Krisenstufen zu treffende Maßnahmen

8.1.1 Frühwarnstufe

Unterrichtung der Gaskoordinierungsgruppe der EK und der betroffenen Risikogruppen über die getroffenen Maßnahmen (siehe Kapitel 2.1.4.2).

8.1.2 Alarmstufe

Unterrichtung der Gaskoordinierungsgruppe der EK und der betroffenen Risikogruppen über die getroffenen Maßnahmen (siehe Kapitel 2.2.4.2).

8.1.3 Notfallstufe

Unterrichtung der Gaskoordinierungsgruppe der EK und der betroffenen Risikogruppen über die getroffenen Maßnahmen (siehe Kapitel 2.3.4.2). Gegebenenfalls Ersuchen um Solidaritätsmaßnahmen gemäß Artikel 13 der Gas SoS Verordnung, sofern nötig.

8.2 Mechanismen für die Zusammenarbeit

Das BMK und die E-Control vertreten Österreich in der Koordinierungsgruppe „Gas“ gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2017/1938 und sind über diese Schiene mit der EK und

mit allen anderen MS, insbesondere auch mit den in den für Österreich relevanten Risikogruppen vertretenen, vernetzt. Die Zusammenarbeit mit den MS der relevanten Risikogruppen war und ist durch die Arbeit an den gemeinsamen Risikobewertungen permanent.

Anlässlich des Vorfalles in der Erdgasstation Baumgarten am 12. Dezember 2017 hat sich gezeigt, dass die Kommunikation im Bedarfsfall reibungslos funktioniert.

8.3 Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten

Die Gas-SoS-Verordnung enthält in Art. 13 die Verpflichtung für direkt mittels Gasfernleitungen miteinander verbundene Mitgliedstaaten, einander im Notfall Solidarität zu leisten. Zur formellen Umsetzung dieser Verpflichtung ist der Abschluss von bilateralen Solidaritätsvereinbarungen mit Deutschland, Italien, Slowenien, Ungarn und der Slowakei erforderlich. Am 2. Dezember 2021 wurden mit Deutschland ein Solidaritätsabkommen unterzeichnet, das am 2. März 2022 in Kraft getreten ist. Mit den übrigen Mitgliedstaaten werden die Solidaritätsabkommen aktuell verhandelt.

Das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung, vertreten durch die Bundesministerin für Klimaschutz und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Solidaritätsmaßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung ist im Rechtsinformationssystem des Bundes öffentlich abzurufen (BGBl. III Nr. 198/2021) und enthält u.a. folgende Kernpunkte:

- Artikel 3 Abs. 1: Das Solidaritätsersuchen setzt die Ausrufung der Notfallstufe und das Vorliegen aller Voraussetzungen gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1938 der ersuchenden Vertragspartei voraus.
- Artikel 3 Abs. 4: Das Solidaritätsersuchen muss mindestens folgende Angaben beinhalten:
 - 1. Kontaktdaten der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei,
 - 2. Kontaktdaten der zuständigen Fernleitungsnetzbetreiber der ersuchenden Vertragspartei (sofern relevant),
 - 3. Kontaktdaten der zuständigen Marktgebietsverantwortlichen der ersuchenden Vertragspartei,
 - 4. Kontaktdaten des für die ersuchende Vertragspartei handelnden Dritten,
 - 5. Lieferzeitraum,

- 6. Gasmenge in kWh,
 - 7. Gasqualität (H-Gas),
 - 8. Lieferpunkt,
 - 9. Zusicherung nach Absatz 1,
 - 10. Erklärung, ob die nach der Durchführung von Solidaritätsmaßnahmen durch die leistende Vertragspartei von Marktteilnehmern angebotenen Verträge unmittelbar durch die ersuchende Vertragspartei oder einen für die ersuchende Vertragspartei handelnden Dritten geschlossen werden sollen,
 - 11. Zusicherung, dass Forderungen von Marktteilnehmern aus dem Abschluss von Verträgen mit für die ersuchende Vertragspartei handelnden Dritten durch Garantien der ersuchenden Vertragspartei oder durch entsprechende Sicherheiten hinterlegung abgesichert werden, sofern nicht die ersuchende Vertragspartei selbst unmittelbarer Schuldner dieser Forderungen ist, und
 - 12. Anerkennung der Verpflichtung der ersuchenden Vertragspartei, eine Entschädigung für die Solidarität gemäß den Regelungen dieses Abkommens und Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/1938 zu zahlen.
- Artikel 4 Abs. 1: Nach dem Erhalt des Solidaritätsersuchens führt die leistende Vertragspartei unverzüglich marktbasierende Solidaritätsmaßnahmen durch, um der ersuchenden Vertragspartei den Abschluss von Verträgen mit Marktteilnehmern im Hoheitsgebiet der leistenden Vertragspartei zur Beschaffung der für die Versorgung ihrer durch Solidarität geschützten Kund:innen benötigten Gasmengen zu ermöglichen.
 - Artikel 5 Abs. 1: Soweit die ersuchende Vertragspartei auch nach der Durchführung marktbasierter Solidaritätsmaßnahmen durch die leistende Vertragspartei ihren Bedarf für den im Solidaritätsersuchen angegebenen Lieferzeitraum durch die Annahme aller verfügbaren Angebote von Marktteilnehmern im Hoheitsgebiet der leistenden Vertragspartei sowie in den Hoheitsgebieten der übrigen nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 mit der ersuchenden Vertragspartei direkt verbundenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1938 mit der ersuchenden Vertragspartei über ein Drittland, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist, verbunden sind, nicht vollständig decken kann, kann sie für diesen Lieferzeitraum ein zweites Solidaritätsersuchen bis 13 Stunden vor Beginn des Liefertages über die noch benötigte Gasmenge stellen; Artikel 3 gilt entsprechend. In diesem Falle gibt die leistende Vertragspartei bis neun Stunden vor dem Beginn des Liefertages ein Solidaritätsangebot ab. Soweit die Fristen nach Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 oder nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 nicht eingehalten wurden, erfolgt die

Übermittlung des Solidaritätsangebots im Rahmen der gaswirtschaftlich und legistisch notwendigen Vorlaufzeiten. Ist die leistende Vertragspartei bis zum Ablauf der Frist nach Satz 2 oder im Falle des Satzes 3 unter Berücksichtigung der gaswirtschaftlich und legistisch notwendigen Vorlaufzeiten nicht in der Lage, ein Solidaritätsangebot zu unterbreiten, teilt sie dies der ersuchenden Vertragspartei unter Benennung der Gründe unverzüglich mit.

- Artikel 5 Abs. 10: Mit der Annahme des Solidaritätsangebots verpflichtet sich die ersuchende Vertragspartei zur Erfüllung der Entschädigungspflichten nach Artikel 13 Absatz 8 und Absatz 10 der Verordnung (EU) 2017/1938 und Artikel 8 dieses Abkommens.
- Artikel 8 Abs. 1: Die Entschädigung für die im Rahmen der nicht-marktbasierten Solidaritätsmaßnahmen gelieferte Gasmenge nach Artikel 13 Absatz 8 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 ist unmittelbar von der ersuchenden Vertragspartei an die leistende Vertragspartei zu zahlen und umfasst in der Regel:
 - 1. den Gaspreis, der
 - a) sich aus jenen Preisen ergibt, welche von Endverbraucher:innenn, die dazu verpflichtet werden, ihre bereits erworbenen oder gebuchten Erdgasmengen über Flexibilisierungsinstrumente anzubieten, gefordert werden, oder
 - b) sich aus dem letzten verfügbaren Spotmarktpreis an der Börse der leistenden Vertragspartei, bei Vorliegen mehrerer Börsen im Hoheitsgebiet der leistenden Vertragspartei aus dem arithmetischen Mittel der letzten verfügbaren Spotmarktpreise an allen Börsen, für Gas der durch die leistende Vertragspartei gelieferten Gasqualität vor der Durchführung der jeweiligen nichtmarktbasierten Solidaritätsmaßnahme errechnet, der jedoch mindestens dem Wert der Zahlungsbereitschaft für die Aufrechterhaltung der Gasversorgung entspricht,
 - 2. die Entschädigungen, die die leistende Vertragspartei auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Durchführung der jeweiligen nicht-marktbasierten Solidaritätsmaßnahme an betroffene Dritte zu zahlen hat, einschließlich gegebenenfalls damit zusammenhängenden außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahrenskosten und
 - 3. die Transportkosten.

9 Abkürzungsverzeichnis

A&B	A&B Ausgleichsenergie & Bilanzgruppen-Management AG
AB	Allgemeine Bedingungen
AGCS	AGCS (Austrian) Gas Clearing and Settlement AG
AT	Österreich
BGV	Bilanzgruppenverantwortlicher
BKA	Bundeskanzleramt
BKO	Bilanzgruppenkoordinator
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
E-Control	Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)
EG	Europäische Gemeinschaft
EK	Europäische Kommission
EKV	Endkundenversorgung
EnLG 2012	Energielenkungsgesetz 2012
ENTSOG	European Network of Transmission System Operators for Gas
EU	Europäische Union
FL	Fernleitung
FNB	Fernleitungsnetzbetreiber
Flex MOL	Flexible Merit Order List
G-EnLD-VO 2017 geltende Fassung	Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 in der geltenden Fassung
GMMO-VO 2020	Gas-Marktmodell-Verordnung 2020
GWG 2011	Gaswirtschaftsgesetz 2011

GWh	Gigawattstunde
kWh/h	Kilowattstunde pro Stunde
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
MG	Marktgebiet
MG Ost	Marktgebiet Ost (umfasst alle Bundesländer außer Tirol und Vorarlberg)
MGM	Marktgebietsmanager
MOL	Merit Order List
MS	Mitgliedstaat (der Europäischen Union)
MVGM	Markt- und Verteilergebietsmanager
MW	Megawatt
ReCo	Regional Coordination System for Gas
RZF	Regelzonenführer Strom
V	Version
VG	Verteilergebiet
VGM	Verteilergebietsmanager
VHP	Virtueller Handlungspunkt
VHP-Betreiber	Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes
VNB	Verteilernetzbetreiber
VO	Verordnung

10 Annex

10.1 Mögliche verbrauchsreduzierende Maßnahmen außerhalb der Energielenkung

Die im Folgenden genannten möglichen Maßnahmen außerhalb der Energielenkung können durch die in den Bezug habenden Kapiteln 2.1.4.4, 2.2.4.4 und 2.3.4.4 genannten Maßnahmenkategorien umgesetzt werden. Vorrangig ist geplant, die unionsrechtlich geforderten Energieeinsparungen bezüglich des Energieträgers Gas durch Information, Förderung oder freiwillige Selbstbindung des öffentlichen Sektors bzw. durch Branchenvereinbarungen mit der Wirtschaft zu erreichen.

Die möglichen Maßnahmen sind nach Sektor dargestellt. Die Reihenfolge der Auflistung der Maßnahmen stellt keine Reihenfolge im Sinne einer zeitlichen Abfolge oder eine Priorisierung der im Bedarfsfall zur Anwendung kommenden Maßnahmen dar.

Die Ergreifung weiterer Maßnahmen, die in dieser Anlage nicht genannt sind, ist unbenommen. Die hier angeführten möglichen Maßnahmen stellen in diesem Sinne nur ein mögliches Maßnahmenpotenzial dar, das derzeit in Erwägung gezogen wird.

Tabelle 5: Mögliche Maßnahmen Private Haushalte

Mögliche Maßnahme	Konkretisierung der Maßnahme
Nutzermotivation zur Verhaltensänderung	<ul style="list-style-type: none">• Die Mitte September gestartete Energiesparkampagne „Mission 11“ fokussiert auf die Zielgruppe der Haushalte.• Mögliche Maßnahmen zur Reduktion des Warmwasserverbrauchs sind unter mission11.at/#warmwasser) abzurufen.• Mögliche Maßnahmen zur Reduktion des Stromverbrauchs sind unter mission11.at/#strom) abzurufen.
Absenkung der Raumtemperatur, Nachtabsenkung, Absenkung bei Abwesenheiten	In der Energiesparkampagne „Mission 11“ (mission11.at/#heizen) wird neben anderen Maßnahmen zur Absenkung der Raumtemperatur motiviert.
Verstärkter Einsatz und vorgezogener Tausch von effizienteren Geräten,	Gefördert wird:

Weißware und Heizungspumpen	<ul style="list-style-type: none"> • Austausch von Weißware wie Kühlschränken, Kühl-Gefrierkombinationen und Waschmaschinen mit besonders hohem Energieverbrauch • Intensivierung der Energieberatung.
Optimierungen am bestehenden Heizungssystem	<p>Mögliche Maßnahmen umfassen und wären mittels Förderung zu unterstützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbau von Thermostatventilen • hydraulischer Abgleich • jährliche Heizungsüberprüfung und Wartung • optimale Einstellung der Brennwertgeräte und Stützflammen bei Gas-Altgeräten • Adaptierung des Wärmeverteilsystems in der Wohneinheit (Reduktion der Vorlauftemperatur, optimierte Durchflussregelung) • Optimierung der Einstellungen der Wärmepumpe (Optimierung der Heizkurve) • Temperatur von Brennwertkesseln unter 60 Grad halten-
Kleine/kurzfristig wirksame investive Maßnahmen am Gebäude und Wärmeabgabesystem	<p>Mögliche Maßnahmen umfassen und wären mittels Förderung zu unterstützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Reflexionsfolien • Dämmung der Heizkörpernischen, der Treppenläufe, Bodentreppen und Rolladenkästen, aber auch der obersten Geschossdecke, des Kellers, der Kehlbalkendecke oder anderer Hohlräume • Dämmung von Rohrleitungen • Abdichtung von Türen und Fenstern • Austausch einzelner Heizkörper • Einbau einer Duschwanne mit Wärmerückgewinnung • Entkalkung und andere kleinere investive Maßnahmen.
Strompreisbremse	<p>Die „Strompreisbremse“ soll ab Dezember 2022 für alle Haushalte in Kraft treten: Pro Haushalt wird der Preis von 2.900 Kilowattstunden (kWh) auf 10 Cent netto pro kWh begrenzt. Wenn ein Haushalt in einem Jahr mehr als 2.900 kWh verbraucht, müssen Kunden für jede zusätzliche Kilowattstunde den Preis aus ihrem gültigen Stromtarif bezahlen. Die 2.900 kWh, für die es einen Zuschuss gibt, entsprechen 80 Prozent des Verbrauchs eines durchschnittlichen Haushalts in Österreich, der aus drei Personen besteht.</p> <p>Der verbrauchsunabhängige Grundpreis sowie verbrauchsabhängige und verbrauchsunabhängige Netzkosten bleiben bestehen.</p>

Tabelle 6: Mögliche Maßnahmen öffentlicher Sektor

Mögliche Maßnahme	Konkretisierung der Maßnahme
Nutzermotivation zur Verhaltensänderung	<p>Förderung und Unterstützung der Verhaltensänderung durch Nutzer, etwa durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzersensibilisierung anhand von Fachvorträgen und zur Verfügung stellen eines Handbuchs zum energieeffizienten Umgang im Büroalltag durch zu ernennende Energieexpert:innen der jeweiligen Ressorts mit Unterstützung der Energieberater:innen des Bundes sowie des Bundesministeriums für Klimaschutz • Ausstattung der Arbeitsplätze mit Stromschaltuhren für die IT-Geräte sowie Verteilerleisten mit Kippschalter, Vermeiden des Stand-by-Modus an den Arbeitsplätzen • Unterbindung von elektronischen Zusatzheizgeräten in den Gebäuden • Vermeiden von einzelnen Druckern und Scannern in den Büros; Umstellen auf zentrale Druckersysteme.
Absenkung der Raumtemperatur in Bundesgebäuden	<ul style="list-style-type: none"> • Absenkung der Raumtemperatur in Bundesgebäuden im Heizbetrieb (z. B. auf 19 Grad Celsius) • Anheben der Raumtemperatur in Bundesgebäuden im Kühlbetrieb (z. B. auf 27 Grad Celsius) • kein Heizen von Räumen, in denen kein regelmäßiger Aufenthalt stattfindet (z. B. Flure, große Hallen, Foyers, Technikräume), vorbehaltlich sicherheitstechnischer Anforderungen • rechtzeitige Umstellung der Steuerung von Sommer- auf Winterprogrammierung.
Optimierung der Heizungsanlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Heizungsanlagen, insbesondere deren Regelung, auf mögliche Energieeinsparungen • erforderlichenfalls z.B. nachträglicher Einbau von Thermostatventilen, Absenkung der Heizkurve unter der Woche nach 18 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen • Prüfung/Optimierung der Hydraulik von Heizungsanlagen bzw. Durchführung eines hydraulischen Abgleichs sowie Wartung der Heizungsanlagen vor der Heizsaison.
Heizungsträgerwechsel	<ul style="list-style-type: none"> • Anschluss von Objekten, bei denen die Anschlussmöglichkeit schon in der Heizzentrale oder vor dem Objekt vorhanden ist, an die Fernwärme • Photovoltaik-Offensive auf Bundesgebäuden: Evaluierung und Realisierung von Erneuerbaren Erzeugungsanlagen auf Bestandgebäuden des Bundes sowie Parkplätzen.
Außerbetriebnahme sämtlicher nicht benötigter haustechnischer Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Außerbetriebnahme von z.B. nicht benötigten Lüftungs-, Klima- und Warmwasserbereitungsanlagen • Verbot von Durchlauferhitzern für Waschbecken in öffentlichen Liegenschaften.

Energie-Einsparcontracting	<ul style="list-style-type: none"> • Vertraglich vereinbartes Modell, bei dem Energiesparmaßnahmen und Energiemanagement durch einen Contractor vorfinanziert und aus den erzielten Energiekosteneinsparungen bezahlt werden. Der Auftraggeber gegenüber werden die Einsparziele im Einspar-Contracting-Vertrag garantiert. Der Vertrag wird über einen fixen Zeitraum abgeschlossen innerhalb dessen sich die Investitionen aus den garantierten Einsparungen refinanzieren müssen • Contracting zwecks Investitionen in neue Heizungsregelungen, Optimierung von Lüftungen, Umbau von Heizungsschaltungen, hydraulischer Einregulierung etc.
Energiemonitoring	<ul style="list-style-type: none"> • Monatliche Energiebuchhaltung • Energiekontrolle bei allen mittleren und größeren Bundesdienststellen ab ca. 1.000m² BGF.
Energieaudits	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Energieaudits zur Erhebung und Identifikation von Maßnahmen an den Standorten und anschließender Umsetzung.
Limitierung der öffentlichen Beleuchtung im Außenbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Reduktion entbehrlicher bzw. rein repräsentativer Beleuchtung und der Außenbeleuchtung von Standorten sowie bei Denkmälern und Sehenswürdigkeiten im Besitz/ der Zuständigkeit des Bundes • Verzicht auf Weihnachtsbeleuchtung.
Optimierung der Beleuchtung in Innenräumen	<ul style="list-style-type: none"> • Installation von Bewegungsmeldern, keine Dauerbeleuchtungen • Einbau von LED-Leuchten • Reduktion der Leuchtstärke, Nutzung der Dimmfunktion, wenn verfügbar.
Thematisierung von Energiesparen im Lehrbetrieb des laufenden Semesters	<ul style="list-style-type: none"> • Projektthementage • spezifische Schulprojekte • Informationsabende für Eltern • Ausgabe von Infomaterial.

Tabelle 7: Mögliche Maßnahmen Wirtschaft
(Gewerbe, Industrie, Dienstleistung, Landwirtschaft usw.)

Mögliche Maßnahme	Konkretisierung der Maßnahme
Nutzer motivation zur Verhaltensänderung	<ul style="list-style-type: none"> • Informationskampagnen • Informationsangebote (z. B. durch klimaaktiv) • Energieberatung • Weiterbildungsmaßnahmen und -angebote.
Absenkung der Raumtemperatur in Dienstleistungsgebäuden und Industriegebäuden	<ul style="list-style-type: none"> • Absenkung der Raumtemperatur in Arbeitsräumen auf den untersten zulässigen Wert gemäß Arbeitsstättenverordnung.
Geschlossenhalten von Ladentüren	<ul style="list-style-type: none"> • Verbot des dauerhaften Offenhaltens von Eingangsbereichen zu öffentlich zugänglichen Betriebsstätten • Sicherstellung, dass die Türen oder Zugangssysteme nur anlässlich des Durchganges von Personen geöffnet oder geschlossen werden <p>(siehe auch die Umsetzung im Rahmen der Förderungsrichtlinie zum Energiekostenzuschuss für Unternehmen).</p>
Verbot von Heizungen im Außenbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Heizungen im Außenbereich von Betriebsstätten, wie z. B. Verzicht auf „Heizschwammerl“ für den Betrieb von Gast- und Schanigärten <p>(siehe auch die Umsetzung im Rahmen der Förderungsrichtlinie zum Energiekostenzuschuss für Unternehmen).</p>
Optimierungen am bestehenden Heizungssystem	<p>Mögliche Maßnahmen umfassen und wären mittels Förderung zu unterstützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hydraulischer Abgleich • Wartung und jährliche Heizungsüberprüfung • Optimale Einstellung von Brennwertgeräten, Stützflammen bei Gas-Altgeräten • Dämmung von Heizungsrohren • Adaptierung des Wärmeverteilsystems im Betrieb (Reduktion der Vorlauftemperatur, optimierte Durchflussregelung) • Optimierung der Einstellungen der Wärmepumpe (Optimierung der Heizkurve) • Nachtabsenkung • Temperatur von Brennwertkesseln unter 60 Grad halten • Überprüfung des Wasserdrucks.
Verbrauchsreduktion bei betrieblichen Prozessen	<p>Mögliche Maßnahmen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dämmung von Rohrleitungen und Erneuerung beschädigter Dämmsysteme • Reduktion von Leckagen in Druckluftsystemen • Lastganganalyse

	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Energieaudits / Einführung von Energiemanagementsystemen.
Limitierung der Beleuchtung im Außenbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Außenbeleuchtung und Schaufensterbeleuchtung zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr, vorbehaltlich Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit <p>(siehe auch die Umsetzung im Rahmen der Förderungsrichtlinie zum Energiekostenzuschuss für Unternehmen).</p>
Optimierung der Beleuchtung in Innenräumen	<ul style="list-style-type: none"> • Installation von Bewegungsmeldern, keine Dauerbeleuchtungen • Einbau von LED-Leuchten • Reduktion der Leuchtstärke, Nutzung der Dimmfunktion, wenn verfügbar.
Fuel Switch	<ul style="list-style-type: none"> • Umrüstung von Anlagen auf den alternativen Betrieb mittels anderer Energieträger als Gas <p>(siehe auch die Förderung gemäß Gasdiversifizierungsgesetz 2022).</p>

Tabelle 8: Mögliche Maßnahmen Fernwärme

Mögliche Maßnahme	Konkretisierung der Maßnahme
Verstärkte Abwärmenutzung	Nutzung der Abwärme von industriellen oder gewerblichen Prozessen als Potenzial zum Heizen oder zur Erzeugung von Warmwasser.
Gebietsumformer Sanierung und Digitalisierung	Ein FW-Teillastbetrieb und Lastabwurf aus der Ferne ist nur sehr eingeschränkt möglich. Die Modernisierung der Gebietsumformer ermöglicht Eingriffe auf das Verteilnetz und wirkt sich positiv auf einen energieeffizienteren Betrieb aus.
Modernisierung Sekundärübergabestationen im Gebäude und beim Kunden durch Sanierung und Digitalisierung	Teillastbetrieb und Lastabwurf aus Ferne nach Anordnung eingeschränkt möglich – Grundlage für Energyvalve.
Einbau von Energyvalve als Zähler und Mengenbegrenzer	Ein eingeschränkter Teillastbetrieb und Lastabwurf aus der Ferne wäre möglich.

Tabelle 9: Mögliche Maßnahmen Verkehr

Mögliche Maßnahme	Konkretisierung der Maßnahme
Nutzermotivation zur Verhaltensänderung	<p>In der Energiesparkampagne „Mission 11“ (https://mission11.at/#mobilitaet) werden folgende Maßnahmen adressiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel • Kurze Wege (< 2,5 km) durch das Fahrrad ersetzen • Langsamer fahren um Kraftstoff einzusparen • Regelmäßige Kontrolle des Reifendrucks • Bilden von Fahrgemeinschaften.
Homeoffice	<ul style="list-style-type: none"> • Verstärkter Einsatz vom Homeoffice (dadurch Potential zur Einsparung von Pkw-Fahrten zum Arbeitsort und Möglichkeiten zur Raumtemperaturabsenkung am Ort der gewöhnlichen Dienstverrichtung) • verstärkter Einsatz von Telekonferenzen (statt Geschäftsreisen).
Keine Beheizung von öffentlichen Kurzstreckentransportmitteln	Verzicht der Beheizung von Kurzstreckentransportmitteln wie Gondeln, Seilbahnen, Sesselliften.
Temperaturabsenkung in Transportmitteln des öffentlichen Nahverkehrs	Reduktion der Temperatur in den Fahrgasträumen von Transportmitteln des öffentlichen Nahverkehrs (z. B. U-Bahnen, Straßenbahnen, Regionalbussen).
Reduktion der Intensität der Straßenbeleuchtung im öffentlichen Raum	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen von Beleuchtungskonzepten und Prüfen der Notwendigkeit der Beleuchtung • Limitierung der Nutzung von Beleuchtungsanlagen, die weder der Sicherheit noch dem subjektiven Sicherheitsempfinden dienen • Nachtabsenkung: Reduktion des Beleuchtungsniveaus innerhalb gewisser Zeitabschnitte der Nacht; Leuchtmittel in einem gewissen Leistungs- und Helligkeitsbereich dimmen • Nachtabstaltung: Abschaltung der Straßenbeleuchtung während der zweiten Nachthälfte, sofern keine rechtlichen oder sicherheitsrelevanten Aspekte entgegenstehen • sensorgesteuerte Beleuchtung.

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 (0) 800 21 53 59

servicebuero@bmk.gv.at

bmk.gv.at